

Freie Förderung (FF) SGB II nach § 16f SGB II

Stand: 16.02.16

Richtlinie zur Umsetzung in der Vestischen Arbeit

Jobcenter Kreis Recklinghausen

Vorwort

Die ab 01.04.2012 anzuwendende Richtlinie wurde in Anlehnung an die aktuelle Geschäftsanweisung der BA zu § 16f SGB II entwickelt und dient der einheitlichen Handhabung der Maßnahmen in den lokalen Einheiten des Jobcenters im Kreis Recklinghausen.

Inhalt und Ziel

Die Richtlinie soll die lokalen Einheiten des Jobcenters bei ihren dezentralen Entscheidungen unterstützen. Gleichzeitig soll sie einen Rahmen abbilden, wie der Instrumenteneinsatz hinsichtlich Rechtmäßigkeit, Integrationswirkung und Wirtschaftlichkeit bestmöglich zu gestalten ist. Daneben beinhaltet die Richtlinie ermessenslenkende Hinweise unter Berücksichtigung besonderer Fallgestaltungen im Rechtskreis des SGB II.



Wesentliche Änderungen

Fassung vom 16.02.16

- Die Höhe der Gesamtförderung ist abhängig von der tatsächlichen Ausbildungsdauer und wird für Ausbildungen im dualen System mit einer Ausbildungsdauer von 2 bis 3,5 Jahren gewährt. Bei einer zeitlichen Verkürzung der Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) wird nur die tatsächliche Ausbildungsdauer gefördert. Verlängerungen des Ausbildungsverhältnisses aufgrund einer zeitlichen Zurückstufung (z.B. bei Erkrankung) oder bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung verlängern die Förderdauer.
- <u>Eine Förderung des Ausbildungsverhältnisses orientiert sich an der tatsächlichen</u> Dauer des dualen Ausbildungsverhältnisses.
- Die Änderungen der Richtlinie gelten für die Förderfälle ab Zeichnung der Richtlinie. Für Förderfälle vor der Zeichnung gelten die zu dem Zeitpunkt geltenden Regelungen.

Fassung vom 14.12.2015

- Verlängerung der modifizierten Förderinstrumente (NEZ und VEZ) bis 31.12.16
- Verlängerung des erweiterten Förderinstrumentariums (BLEI, Umwandlung Vest, FPAV und Ausbildungszuschuss) bis 31.12.16
- Prüfung des Wirkungsgrads der Förderinstrumente
- Ausnahme der Förderung bei Ausbildungen auf der Grundlage des Tarifvertrages über die Berufsbildung im Baugewerbe (BBTV)
- Konkretisierung des förderfähigen Personenkreises
- Veränderung im Layout und Gliederung der Richtlinie

Fassung vom 24.07.2015

 Aufnahme von Beispielen zur Rückforderung der Förderleistung Umwandlung Vest bei vorzeitiger Beendigung während der Förderdauer

Fassung vom 26.06.2015

- Einführung von neuen Förderbeträgen.
- Die Förderdauer orientiert sich nicht mehr an der tatsächlichen Dauer des Ausbildungsverhältnisses, sondern wird auf die ersten beiden Ausbildungsjahre begrenzt.
- Zeitlich verkürzte Förderung von Ausbildungsverhältnissen längstens auf den 31.12.2017.
- Für Unterbrechungszeiten eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses aus persönlichen Gründen (z.B. Elternzeit, Pflegezeiten von Angehörigen, krankheitsbedingte Unterbrechungen, etc.) ohne Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht kein Anspruch auf Gewährung des Ausbildungszuschusses.
- Für den Fördermonat Dezember 2017 ist der Mittelabfluss im laufenden Haushaltsjahr 2017 sicherzustellen.
- Die oben genannten Änderungen gelten für die Förderfälle ab Inkraftsetzung der Richtlinienänderung. Für Förderfälle vor der Inkraftsetzung der Richtlinienänderung gelten die zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen.

Fassung vom 19.02.2015



• Keine Bewilligung des Ausbildungszuschusses ohne Nachweis der zuständigen Stelle über die Eintragung des Ausbildungsverhältnisses (Kammereintrag).

Fassung vom 05.01.2015

Fortführung des Förderinstrumentes "Ausbildungszuschuss" im Kalenderjahr 2015.

Fassung vom 20.10.2014

• Keine Anwendung der Verfahrensvorschriften aus dem SGB III (§§ 323 ff. SGB III) in Bezug auf die Antragstellung.

Fassung vom 16.10.2014

Die Zahlung eines Ausbildungszuschusses über 16f **SGB** für Ausbildungsverhältnisse nach dem Altenpflegegesetz ist nachrangig gegenüber den umlagefinanzierten Erstattungsansprüchen Refinanzierung zur von Ausbildungskosten nach der Altenpflegeausbildungsausgleichs-verordnung (AltPflAusgIVO).

Fassung vom 29.07.2014

- Ausführungen zur Förderung von Angehörigen bei der Leistung Umwandlung Vest: Keine Förderung von Arbeitsverhältnissen mit Angehörigen, wenn das subjektive Interesse des Arbeitgebers an der Einstellung des Angehörigen überwiegt (Förderausschluss).
- Erweiterung der Fördervoraussetzungen bei der Leistung Umwandlung Vest: Das regelmäßige, vertraglich vereinbarte Arbeitsentgelt darf einen Betrag von 800,00 Euro nicht unterschreiten.
 - Diese Fördervoraussetzung gilt nicht für Gutscheine, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinienänderung bereits ausgegeben wurden bzw. für gegenüber Arbeitgebern zuvor erteilte Förderzusagen.

Fassung vom 08.07.2014

- Der Förderausschluss "Zweitausbildung" greift nur bei einer abgeschlossenen betrieblichen Erstausbildung im dualen System.
- Die vorangegangene F\u00f6rderung eines Arbeitgebers im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung schlie\u00dst die anschlie\u00dsende Gew\u00e4hrung eines Ausbildungszuschusses nicht aus.

Fassung vom 13.06.2014:

- Ohne Initiative des Jobcenters Kreis Recklinghausen keine zeitgleiche oder sich zeitlich überschneidende Förderung mehrerer Probearbeitsverhältnisse (FPAV) beim gleichen Arbeitgeber
- Förderleistung NEZ: Lockerung der Anforderung an die Vermittlungshemmnisse durch Wegfall des 5 Jahreszeitraums für die geforderte Arbeitslosigkeit und Zulassung weiterer Vermittlungshemmnisse durch (Neu-)Darstellung von Orientierungsbeispielen.



Fassung vom 27.01.2014:

- Grundlegend strukturelle Änderung der Richtlinie
- Ausführungen zur modifizierten EGZ-Förderung über die Freie Förderung -Leistungen NEZ und VEZ
- Darstellung eines erweiterten Instrumentenkatalogs über die freie Förderung Neueinführung der Förderleistungen Bonus bei Leistungseinschränkungen (BLEI), Umwandlung Vest und der Förderung von Probearbeitsverhältnissen
- Einbindung der Förderrichtlinie zum Ausbildungszuschuss nach § 16f SGB II in die vorliegende Richtlinie unter gleichzeitiger Verlängerung des zeitlichen Anwendungsbereichs bis zum 31.12.2014

Informationen über wesentliche Änderungen im Rahmen der Instrumentenreform ab 01.04.2012

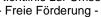
- Budget in Höhe von zusammen bis zu 20 % der Eingliederungsmittel für die Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) und der Freien Förderung.
- Weitergehende Flexibilisierung der Freien F\u00f6rderung f\u00fcr junge Menschen (U25) mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen durch Aufhebung des Aufstockungs- und Umgehungsverbotes.



Inhaltsverzeichnis

A.	RECHTSGRUNDLAGEN (SGB II)	7
B.	FACHLICHE DARSTELLUNG DER FÖRDERLEISTUNG FF	. 8
I.	Ziele	8
II.	Produkteinsatz im Rahmen abgeleiteter Handlungsbedarfe	8
III.	Regelungen zur Anwendung und Umsetzung	8
1.	Fördervoraussetzungen zur Durchführung einer FF SGB II	9
2.	Zugang zu einer FF SGB II	
3.	Beendigung und finanzielle Abwicklung von Maßnahmen	. 13
C.	MODIFIZIERTE REGELFÖRDERINSTRUMENTE ÜBER DIE FREIE FÖRDERUNG	1 5
l. 	Zeitlicher Geltungsbereich	15
II.	Nachbeschäftigungsfreier Eingliederungszuschuss (Förderleistung NEZ)	15
1. 2.	ZielsetzungFördervoraussetzung	
2. 3.	Ausgestaltung, Verfahren und Abwicklung der Förderung	
UI.	Verstärkter Eingliederungszuschuss durch Ausweitung der Förderhöhe udauer (VEZ)	
1	Zielsetzung	
1. 2.	Fördervoraussetzung	
3.	Förderhöhe	
4.	Degression	. 18
5.	Förderdauer	
6.	Sonstige Ausgestaltung, Verfahren und Abwicklung der Förderung	. 19
D.	ERWEITERTES FÖRDERINSTRUMENTARIUM ÜBER DIE FREIE	
	FÖRDERUNG	
I.	Zeitlicher Geltungsbereich	20
II.	Bonus bei Leistungseinschränkungen (nachfolgende Förderleistung BLEI)	20
1.	Zielsetzung	
2.	Fördervoraussetzung	
3. 4.	Förderhöhe	
4. 5.	Rückforderung	
6.	Verfahren und Abwicklung	
III.	Umwandlung Vest	23
1.	Zielsetzung	. 23
2.	Fördervoraussetzung	
3.	Förderhöhe und-dauer	. 24
4.	Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt	
5.	Zahlungsweise und Änderung des Arbeitsentgelts	
6. 7	Förderung von Angehörigen	
7. 8.	Förderausschluss	
	1.440N1014014114	. ∠ U
	<u> </u>	
9.	Verfahren und Abwicklung	. 27
	<u> </u>	. 27 28

Richtlinie zur Umsetzung - Freie Förderung -





	Fördervoraussetzung	28
2. 3.	Sonstige Fördervoraussetzungen	
4.	Förderdauer	
5.	Förderhöhe	
6.	Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt	
7.	Zahlungsweise und Änderung des Arbeitsentgelts	. 30
8.	Förderausschluss	. 30
9.	Rückforderung	. 31
10.	Verfahren und Abwicklung	. 31
٧.	Ausbildungszuschuss	32
1.	Zielsetzung	
2.	Allgemeine Fördervoraussetzungen	. 32
3.	Ausgestaltung der Förderung	
4.	Verfahren und Abwicklung	. 38
E.	ANTRAG, IT-VERFAHREN, VORDRUCKE, DOKUMENTATION	41
I.	Antrag	41
II.	Nutzung der IT-Verfahren	42
II. III.	Nutzung der IT-Verfahren Vordruckwesen	42 42
	-	
III.	Vordruckwesen	42
III. IV.	Vordruckwesen Status während der Teilnahme an einer Maßnahme Dokumentation	42 42 42
III. IV. V.	Vordruckwesen Status während der Teilnahme an einer Maßnahme Dokumentation	42 42 42
III. IV. V. F.	Vordruckwesen Status während der Teilnahme an einer Maßnahme Dokumentation BEWIRTSCHAFTUNG DER HAUSHALTSMITTEL Budget nach § 46 Abs. 2 Satz 3 SGB II	42 42 42 43
III. IV. V. F.	Vordruckwesen Status während der Teilnahme an einer Maßnahme Dokumentation BEWIRTSCHAFTUNG DER HAUSHALTSMITTEL Budget nach § 46 Abs. 2 Satz 3 SGB II KOFINANZIERUNG BEI ESF-PROGRAMMEN	42 42 43 43 44
III. IV. V. F. I.	Vordruckwesen Status während der Teilnahme an einer Maßnahme Dokumentation BEWIRTSCHAFTUNG DER HAUSHALTSMITTEL Budget nach § 46 Abs. 2 Satz 3 SGB II KOFINANZIERUNG BEI ESF-PROGRAMMEN AUFBEWAHRUNGSFRIST	42 42 43 43 44 44
III. IV. V. F. I. G.	Vordruckwesen Status während der Teilnahme an einer Maßnahme Dokumentation BEWIRTSCHAFTUNG DER HAUSHALTSMITTEL Budget nach § 46 Abs. 2 Satz 3 SGB II KOFINANZIERUNG BEI ESF-PROGRAMMEN AUFBEWAHRUNGSFRIST	42 42 43 43 44 44
III. IV. V. F. I. G. H.	Vordruckwesen Status während der Teilnahme an einer Maßnahme Dokumentation BEWIRTSCHAFTUNG DER HAUSHALTSMITTEL Budget nach § 46 Abs. 2 Satz 3 SGB II KOFINANZIERUNG BEI ESF-PROGRAMMEN AUFBEWAHRUNGSFRIST QUALITÄTSSICHERUNG	42 42 43 43 44 44 44
III. IV. V. F. I. G. H. I.	Vordruckwesen Status während der Teilnahme an einer Maßnahme Dokumentation BEWIRTSCHAFTUNG DER HAUSHALTSMITTEL Budget nach § 46 Abs. 2 Satz 3 SGB II KOFINANZIERUNG BEI ESF-PROGRAMMEN AUFBEWAHRUNGSFRIST QUALITÄTSSICHERUNG	42 42 43 43 44 44 44 45



A. Rechtsgrundlagen (SGB II)

Freie Förderung (§ 16f)

- (1) Die Agentur für Arbeit kann die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern. Die freien Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen dieses Buches entsprechen.
- (2) Die Ziele der Leistungen sind vor Förderbeginn zu beschreiben. Eine Kombination oder Modularisierung von Inhalten ist zulässig. Die Leistungen der Freien Förderung dürfen gesetzliche Leistungen nicht umgehen oder aufstocken. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen für
- 1. Langzeitarbeitslose und
- 2. erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,

bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann. (Satz 5 aufgehoben) Bei Leistungen an Arbeitgeber ist darauf zu achten, Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden. Projektförderungen im Sinne von Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig. Bei längerfristig angelegten Förderungen ist der Erfolg regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren.



B. Fachliche Darstellung der Förderleistung FF

I. Ziele

Zielsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) ist es, die individuelle Beschäftigungsfähigkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) durch Erhalt und Ausbau ihrer Fertigkeiten und Fähigkeiten zu fördern sowie ihre berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt sind den Verantwortlichen vor Ort noch flexiblere Handlungsmöglichkeiten für die individuelle Unterstützung von eLb bei deren Eingliederung in Arbeit eröffnet worden. Dies bestärkt zugleich die Jobcenter in ihrer dezentralen Entscheidungskompetenz.

Die FF SGB II bietet Raum für neue Ideen im Sinne eines "Erfindungsrechts". Sie ermöglicht Gestaltungsspielräume, um für alle eLb andere Maßnahmen zu entwickeln, die unter Beachtung des Umgehungs- und Aufstockungsverbotes die gesetzlichen Basisinstrumente erweitern. Dadurch können Leistungen gefördert werden, die auf eine andere Weise der Aktivierung, Stabilisierung, beruflichen Eingliederung oder Betreuung dienen. Dabei können auch Elemente von Basisinstrumenten einfließen.

Noch weitergehende Fördermöglichkeiten werden in § 16f SGB II für Langzeitarbeitslose und jugendliche eLb mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen eröffnet. Dabei hat sich der Gesetzgeber von folgenden Erwägungen leiten lassen:

"Trotz verbesserter Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt zeigt sich, dass diejenigen Langzeitarbeitslosen, die multiple Problemlagen aufweisen und einer verstärkten Betreuung bedürfen, weiterhin nur schwer in Arbeit eingegliedert werden können. Es gilt, für diesen Personenkreis nach zusätzlichen Wegen zu suchen, um sie in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Vor diesem Hintergrund sollen die Möglichkeiten, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit über die Regelungen der Freien Förderung zu erbringen, weiter flexibilisiert werden. Dazu wird das in Absatz 2 geregelte Aufstockungs- und Umgehungsverbot für den Personenkreis der langzeitarbeitslosen Leistungsberechtigten vollständig aufgehoben. Dies bedeutet, dass künftig keine Einschränkungen mehr bezüglich der zulässigen Abweichungen von den gesetzlich geregelten Leistungen bestehen. Damit können die gesetzlich geregelten Leistungen soweit modifiziert werden, wie es den Zielen und Grundsätzen des SGB II entspricht."

II. Produkteinsatz im Rahmen abgeleiteter Handlungsbedarfe

Weisungen

Im Rahmen des Eingliederungsprozesses ist ein Profiling (Potentialanalyse i.S.d. § 37 SGB III) zu erstellen, als Ergebnis dessen sich ein konkreter Handlungsbedarf ergibt. Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen des § 16f SGB II legt die Integrationsfachkraft (IFK) fest, ob eine Freie Förderung für die weitere Eingliederungsstrategie notwendig und zielführend ist. Dabei entscheidet sie auch, mit welcher Form der Förderung (Gruppenmaßnahme oder Einzelfallhilfe) der individuelle Bedarf am besten gedeckt wird.

III. Regelungen zur Anwendung und Umsetzung

Die Anwendung und Umsetzung einer FF SGB II gliedert sich in drei Prozessschritte:



1. Fördervoraussetzungen zur Durchführung einer FF SGB II

a) Förderfähiger Personenkreis

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte (§§ 7 ff. SGB II). Dies ermöglicht daher auch die Förderung im Rahmen von § 16f SGB II für Personen, die neben dem Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§§ 19 ff. SGB II) noch Arbeitslosengeld nach dem SGB III (sog. "Aufstocker") erhalten. Rechtlich möglich ist der Einsatz der FF SGB II ebenso für Personen, die trotz (Erwerbs-) Einkommen weiterhin hilfebedürftig sind (sog. "Erwerbsaufstocker"). Da diese bereits in den Arbeitsmarkt integriert sind, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob der Einsatz der FF SGB II sinnvoll und bezogen auf die Verringerung oder Beendigung der Hilfebedürftigkeit zielführend und wirtschaftlich ist.

b) Freie Förderung als Eingliederungsleistung im SGB II

Weisungen

Leistungen der FF SGB II müssen wie alle anderen Eingliederungsleistungen den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Zahlung von Motivationsprämien für die Teilnahme an einer Maßnahme ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus ist § 16f SGB II hinsichtlich seiner Rechtssystematik den Eingliederungsleistungen zuzuordnen. Die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. Übergangshilfen bis zur ersten Gehaltszahlung) einschließlich Leistungen für Unterkunft und Heizung (z.B. Mietkaution) aus Eingliederungsmitteln (hier: Mittel der FF SGB II) ist daher ausgeschlossen.

c) Gestaltungsmöglichkeiten der Freien Förderung

Weisungen

Die flexiblen Möglichkeiten der Freien Förderung auszuschöpfen, kann auf zwei Arten erfolgen:

- 1. Es können und sollen freie Eingliederungsleistungen entwickelt werden, die auf eine andere Weise der Aktivierung, Stabilisierung, beruflichen Eingliederung oder Betreuung dienen (im Folgenden "Andere Leistungen nach Absatz 1" genannt).
- 2. Für die Personengruppen des § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II können darüber hinaus auch Basisinstrumente modifiziert werden (im Folgenden "Modifizierte Leistungen nach Absatz 2" genannt).

d) Allgemeines

Weisungen

Durch die Regelungen des § 16f SGB II können die Jobcenter die Möglichkeiten der gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen (Förderungen nach den §§ 16, 16a bis 16e SGB II - sog. "Basisinstrumente") durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitern.

Eine freie Förderung ist möglich, wenn

• die gleichen Inhalte nicht in der gleichen Weise mit einem unveränderten Basisinstrument oder der bloßen Kombination von unveränderten Basisinstrumenten gefördert werden können. Das heißt: Kann der identifizierte Förderbedarf mit einem unveränderten Basisinstrument oder einer Kombination von mehreren unveränderten Basisinstrumenten, insbesondere mit den Leistungen des Vermittlungsbudgets (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III) oder den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III, ggf. in Kombination mit Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II) gedeckt



- werden, ist ein Rückgriff auf die Freie Förderung nicht möglich (Nachrang von Leistungen nach § 16f SGB II gegenüber (kombinierten) Basisinstrumenten),
- diese Leistungen nicht in der Zuständigkeit eines Dritten liegen. Das heißt: Gibt es für die Leistungserbringung eine andere gesetzlich geregelte Zuständigkeit von Bundesländern und Kommunen oder anderen Sozialleistungsträgern, ist die FF SGB II ausgeschlossen. Dies betrifft z.B. kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach dem SGB III, Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII oder der Kranken- oder Rentenversicherung,
- die Grenzen höherrangigen und zwingenden Rechts (z.B. EU-Recht) eingehalten werden. So ist beispielweise bei Zuschüssen an Arbeitgeber die beihilferechtliche Zulässigkeit in jedem Einzelfall zu prüfen, um eine Kollision mit EU-Beihilferecht zu vermeiden. Andernfalls muss mit Rückforderungen der EU gegen den geförderten Arbeitgeber gerechnet werden.
- aa) Andere Leistungen nach Absatz 1

Weisungen

Andere Leistungen nach Absatz 1 sind gegeben, wenn Aktivierungs-, Stabilisierungs- oder Betreuungs- sowie Eingliederungsstrategien genutzt werden, die über die Basisinstrumente hinausgehen, um eine besondere Qualität der Leistung zu generieren, die sich positiv auf die Aktivierung und den angestrebten Eingliederungserfolg auswirken soll. Dabei können auch Elemente verschiedener Basisinstrumente einfließen.

Diese besondere Qualität und die besonderen Wirkungserwartungen müssen im Konzept begründet und die Wirkung im Förderverlauf beobachtet werden.

Die anderen Leistungen nach Absatz 1 dürfen die im SGB II geregelten Eingliederungsleistungen (einschließlich der in Bezug genommenen Instrumente des SGB III) nicht aufstocken oder umgehen (§ 16f Abs. 2 Satz 3 SGB II). Insbesondere spezifische Regelungen zu Fördervoraussetzungen, Zielgruppen, Förderhöhe und -dauer einzelner Basisinstrumente dürfen nicht durch gleichgerichtete andere Leistungen nach Absatz 1 unterlaufen werden. Eine Änderung des gesetzlich vorgesehenen Beschaffungswegs eines Basisinstrumentes ist ebenfalls nicht zulässig.

bb) Modifizierte Leistungen nach Absatz 2 (Leistungen für Langzeitarbeitslose und Jugendliche mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen)

Weisungen

Das Aufstockungs- und Umgehungsverbot gilt nicht bei Personengruppen i.S.d. § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II. Das heißt, über die anderen Leistungen nach Absatz 1 hinaus, können modifizierte Basisinstrumente erbracht werden, wenn die/der eLb

- langzeitarbeitslos i.S.v. § 18 SGB III ist oder
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und ihre/seine berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist.

Diese Personengruppen verfügen in vielen Fällen über multiple Vermittlungshemmnisse, für deren Beseitigung vor allem die Instrumente des SGB III, mitunter aber auch die des SGB II nicht ausreichen. Um ihren besonderen Bedürfnissen dennoch gerecht zu werden, wurde das Umgehungs- und Aufstockungsverbot für diese beiden Personenkreise aufgehoben. Das bedeutet, dass keine Einschränkungen bezüglich der zulässigen Abweichungen von den gesetzlich geregelten Leistungen bestehen.



Voraussetzung ist eine individuelle Prognoseentscheidung, nach der in angemessener Zeit (von in der Regel sechs Monaten) mit den Basisinstrumenten des SGB II oder SGB III ein Eingliederungserfolg voraussichtlich nicht erreicht werden kann bzw. eine Beendigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit durch Eingliederung in Arbeit nicht zu erwarten ist. Die Kombination unveränderter Basisinstrumente ist keine modifizierte Leistung nach Absatz 2. Bei Kombination von Basisinstrumenten muss für eine Förderung als modifizierte Leistung nach Absatz 2 eine Modifizierung eines Basisinstrumentes erfolgen.

e) Förderdauer

Weisungen

Die Dauer von Gruppenmaßnahmen und Einzelfallförderungen im Rahmen der FF SGB II ist gesetzlich nicht geregelt. Über die notwendige Dauer entscheidet das lokale Jobcenter. Als Rahmenbedingungen sind dabei die Grundsätze von Wirkung und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Die konkrete Teilnahmedauer der/des eLb an einer Maßnahme nach § 16f SGB II ist ebenfalls gesetzlich nicht geregelt. Sie ist im lokalen Jobcenter festzulegen und richtet sich nach den individuellen Handlungsbedarfen, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und den Anforderungen an die Maßnahme.

Eine vorzeitige einseitige Beendigung der individuellen Teilnahme durch den Maßnahmeträger ist nicht möglich. Diese kann nur durch die/den Teilnehmer/in selbst oder durch das lokale Jobcenter erfolgen.

2. Zugang zu einer FF SGB II

a) Förderung von Einzel- und Gruppenmaßnahmen

<u>Weisungen</u>

Im Rahmen der FF SGB II kann die Teilnahme der/des eLb an einer Maßnahme gefördert werden. Dabei kann es sich um eine Einzel- oder um eine Gruppenmaßnahme handeln. Sowohl Einzel- als auch Gruppenmaßnahmen nach § 16f SGB II sind unter Anwendung des Vergaberechts zu beschaffen oder im Rahmen der Projektförderung umzusetzen. Leistungen bis zu einem Auftragswert von 500 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze (Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (§ 3 Abs. 6 VOL/A).

Das Vergaberecht sieht neben dem Verfahren einer öffentlichen Ausschreibung auch die Möglichkeit der beschränkten Ausschreibung bzw. der freihändigen Vergabe vor. Grundsätzlich treten die Jobcenter im Kreis Recklinghausen zur Deckung ihrer Bedarfe im Wege der öffentlichen Ausschreibung an den Markt heran. Werden Jobcentern allerdings Maßnahmen/Projekte angeboten, die bereits oder absehbar durch den Einsatz von Mitteln Dritter, z.B. ESF-Programme der Länder, gefördert werden oder gefördert werden können und dadurch erheblich wirtschaftlicher sind oder sein werden als vergleichbare Angebote am Markt, kann das Jobcenter das Vorliegen einer "vorteilhaften Gelegenheit" und entsprechend die freihändige Vergabe gem. § 3 Abs. 5 Buchstabe I VOL/A prüfen. Mit der Förderung eines Dritten liegt nicht automatisch eine "vorteilhafte Gelegenheit" im Sinne des § 3 Abs. 5 Buchstabe I VOL/A vor. Eine freihändige Vergabe nach § 3 Abs. 5 Buchstabe I VOL/A kann u.a. dann erfolgen, wenn bei der angebotenen geförderten Maßnahme eine erheblich wirtschaftlichere Beschaffung möglich wäre, als dies durch eine reguläre Ausschreibung der Fall wäre. Was "wirtschaftlicher" ist, hängt von den Preisschwankungen in diesem Segment am Markt ab. Ob diese "wirtschaftlichere Beschaffung" durch freihändige Vergabe an die geförderte Maßnahme möglich ist, muss durch den zuständigen Bereich für den Einkauf von Arbeitsmarktdienstleistungen im Fachbereich J im Einzelfall geprüft, entschieden und dokumentiert werden.

Richtlinie zur Umsetzung - Freie Förderung -



Daneben lässt § 16f Abs. 2 Satz 6 SGB II für die FF SGB II auch Projektförderungen im Wege des Zuwendungsrechts nach der BHO ausdrücklich zu. Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen.

Fachlich geeignete Programme der Bundesländer können in Abstimmung mit den Bewilligungsbehörden der Bundesländer in die Konzeption der Leistung nach § 16f SGB II einbezogen werden (siehe Punkt C 2.2).

Eine gemeinsame Finanzierung (Ko-Finanzierung) mehrerer Leistungsträger bei der Durchführung von Maßnahmen oder Projekten ist möglich. Dies bietet sich insbesondere an, wenn die Vernetzung der Akteure zu einer Verbreiterung der möglichen Handlungsfelder und Gestaltungsspielräume führt.

Empfehlungen

Für die Anwendung des Zuwendungsrechts wird empfohlen, den umfassend erläuterten Kriterienkatalog des Kommentars zur Bundeshaushaltsordnung von Norbert Dittrich u.a. (hier: § 23 BHO) zu Grunde zu legen. Auch das

Bundesministerium des Innern bietet auf seiner Homepage umfangreiche Hinweise zum Zuwendungsrecht an.

b) Einzelfallförderung in Form von Geldleistungen

Weisungen

Neben der Durchführung von Einzel- oder Gruppenmaßnahmen kann die Freie Förderung auch als Einzelfallförderung an den eLb ausgestaltet sein. Die FF SGB II kann als Zuschuss, Darlehen oder Kombination beider gewährt werden. Eine Pauschalierung ist zulässig.

Die Leistungsgewährung direkt an eLb (auch Direktüberweisung an den für eine bestimmte Dienstleistung vom eLb ausgewählten Dritten) oder für eLb an Arbeitgeber erfolgt über das Antrags- und Bewilligungsverfahren; **Vergaberecht findet keine Anwendung.**

Eine Bündelung von Einzelfallförderungen bzw. die Aufsplittung einer Leistung in mehrere Einzelfallförderungen mit dem Ziel der Umgehung des Vergaberechts ist unzulässig.

c) Zulassung von Trägern und Maßnahmen

Empfehlung

Eine Zulassung von Trägern oder Maßnahmen ist für Leistungen der Freien Förderung gesetzlich nicht vorgesehen. Bei Vergabemaßnahmen sollte daher darauf geachtet werden, dass entsprechende Eignungs- und Qualitätsanforderungen an Träger und Maßnahme in die Vergabeunterlagen aufgenommen werden.

d) Eingliederungsvereinbarung (EinV)

Weisungen

Das Angebot einer Förderung im Rahmen von § 16f SGB II ist Teil der Integrationsstrategie. Die Inanspruchnahme einer Leistung der FF SGB II sowie die Teilnahme an einer Einzeloder Gruppenmaßnahme der FF SGB II sind jeweils in die EinV aufzunehmen. Diese ist regelmäßig zu aktualisieren.

Die Nichteinhaltung von Vereinbarungen ohne wichtigen Grund ist sanktionsbegründend.

Der Abschluss der EinV erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem eLb und der IFK. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, wird nach § 15 Abs. 1 S. 6 SGB II ein Verwaltungsakt (VA) erlassen.

Auf die Fachlichen Hinweise zu § 15 SGB II wird verwiesen.

e) Teilnehmer- und Absolventenmanagement

Weisungen



Die Maßnahmeteilnehmer/innen sind während der Maßnahme von den IFK in die Betreuungs- und Vermittlungsaktivitäten weiter einzubeziehen (z.B. Beratungsgespräch, teilnehmerbezogener Kontakt zwischen IFK und Träger/Arbeitgeber).

Grundsätzlich ist jede Aktivität bzw. jeder Einsatz von Eingliederungsleistungen durch die IFK nachzuhalten und deren Auswirkungen auf das Bewerberprofil zu überprüfen (insbesondere Aktualisierung hinzugewonnener Kenntnisse und Fertigkeiten). Ein Folgekontakt zur Nachhaltung mit der/dem eLb hat spätestens unmittelbar nach Ende der Maßnahmeteilnahme zu erfolgen. Im Rahmen dieses Gespräches ist mit der/dem eLb das Ergebnis der Maßnahmeteilnahme unter Einbeziehung der Erkenntnisse des Maßnahmeträgers auszuwerten und gemeinsam die weitere individuelle Integrationsstrategie festzulegen.

3. Beendigung und finanzielle Abwicklung von Maßnahmen

a) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit

Weisungen

Teilnehmer/innen an Maßnahmen der FF SGB II haben dem Maßnahmeträger Zeiten der Arbeitsunfähigkeit sofort mitzuteilen und ab dem ersten Tag durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist dem Jobcenter durch den Maßnahmeträger zeitnah zu übergeben (§ 61 Abs. 1 SGB II).

Die Teilnehmer/innen haben die Arbeitsunfähigkeit zeitgleich dem Jobcenter mitzuteilen (§ 56 SGB II).

Das Jobcenter entscheidet nach eigenem Ermessen über einen Maßnahmeabbruch bei Krankheit.

Empfehlungen

Bei der Entscheidung über einen Maßnahmeabbruch wegen Krankheit (nach Absprache mit dem Maßnahmeträger) kann ein maßgebliches Kriterium sein, ob das festgelegte Maßnahmeziel noch erreicht werden kann.

b) Umfang der Förderung

aa) Teilnehmerbezogene Kosten

Weisungen

Förderungen im Rahmen der FF SGB II umfassen grundsätzlich die Übernahme aller notwendigen und angemessenen Kosten.

Erstattungsfähige Kosten bei Maßnahmeteilnahme können z.B. Fahrkosten, Kinderbetreuungskosten, Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung sein. Eine abschließende Aufzählung ist nicht möglich, da die individuelle Förderung der/des eLb im Vordergrund steht.

Kosten für Leistungen, die durch den Maßnahmeträger selbst zu erbringen sind (z.B. Kosten für Arbeitsschutzkleidung), können nicht im Rahmen FF SGB II erstattet werden.

Kosten, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur Maßnahmeteilnahme stehen (z.B. Parkgebühren), können nicht erstattet werden.

c) Maßnahmekosten für Vergabemaßnahmen

Weisungen

Bei Vergabemaßnahmen ergibt sich der Preis für eine Maßnahme der FF SGB II im Vergabeverfahren. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Freihändige Vergabe durchgeführt wird. Bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe sollen grundsätzlich mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden (vgl. § 3 Abs. 1 VOL/A). Mit der Vergütung sind alle Aufwendungen zur Durchführung der Maßnahme abgegolten. Detailregelungen zur Vergütung sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Richtlinie zur Umsetzung - Freie Förderung -



Werden im Rahmen der Maßnahme durch das lokale Jobcenter erfolgreiche Vermittlungen vergütet, hat der Maßnahmeträger den Erfolg durch eine Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung nachzuweisen.

Wird für den/die gleiche eLb ein Antrag auf einen Eingliederungszuschuss (EGZ) gestellt, sind vor Auszahlung der Vermittlungsvergütung die Angaben auf der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung sowie dem Antrag auf Eingliederungszuschuss abzugleichen. Bei abweichenden Angaben sind entsprechende Recherchen anzustellen.

Um eine Doppelförderung bei erfolgreicher Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt zu vermeiden, ist ebenfalls zu prüfen, ob für die/den Teilnehmer/in nicht zeitgleich ein AVGS-MPAV ausgestellt/eingelöst wurde.



C. Modifizierte Regelförderinstrumente über die Freie Förderung

I. Zeitlicher Geltungsbereich

Die unter Gliederungspunkt C nachfolgend dargestellten, modifizierten Regelförderinstrumente werden für eine erweiterte Phase befristet getestet, die mit Ablauf des 31.12.2016 endet.

Eine Entscheidung über die Bewilligung von Förderleistungen ist somit letztmalig für Anträge möglich, die am 31.12.2016 gestellt werden.

Ab dem 01.01.2017 gestellte Förderanträge (Eingangsdatum) sind negativ zu bescheiden.

Auf die nur befristete Möglichkeit der Antragstellung wird in den Antragsunterlagen ausdrücklich hingewiesen.

II. Nachbeschäftigungsfreier Eingliederungszuschuss (Förderleistung NEZ)

1. Zielsetzung

Die Förderpraxis im Umgang mit dem Regelinstrument Eingliederungszuschuss nach §§ 88 ff. SGB III zeigt, dass der gesetzlich vorgeschriebene Nachbeschäftigungszeitraum, welcher der Förderdauer entspricht, aus Arbeitgebersicht ein eklatantes Einstellungshindernis darstellt. Häufig sind nach Ablauf des EGZ-Förderzeitraums noch Minderleistungen der Arbeitnehmer/-innen vorhanden, die im Rahmen der Förderung nicht abgebaut werden können und somit für den Arbeitgeber bereits im Zeitpunkt der zu treffenden Einstellungsentscheidung ein nicht unerhebliches Kostenrisiko darstellen.

Mit dem Wegfall des Nachbeschäftigungszeitraums soll für Arbeitgeber ein Anreiz geschaffen werden, auch die in § 16f Abs. 2 SGB II aufgeführten, problembeladenen Zielgruppen in den Arbeitsmarkt einzugliedern, ohne dabei ein zusätzliches Kostenrisiko tragen zu müssen.

2. Fördervoraussetzung

a) Förderfähiger Personenkreis

Die Modifikation des Regelinstrumentes Eingliederungszuschuss in Bezug auf den Wegfall des Nachbeschäftigungszeitraums stellt eine Umgehung gesetzlich geregelter Leistungen im Sinne von § 16f Abs. 2 Satz 3 SGB II dar und ist nur für die in § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II geregelten, besonderen Personengruppen zulässig.

Eine Förderung kommt somit ausschließlich für

1) Langzeitarbeitslose (18 SGB III)

Oder

2) erwerbsfähige Leistungsberechtigte (U25), deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist

und

bei denen in angemessener Zeit von in der Regel sechs Monaten nicht mit Aussicht auf Erfolg auf einzelne Gesetzesgrundlagen dieses Buches oder des Dritten Buches zurückgegriffen werden kann (sog. Negativ-Prognose)



in Betracht.

b) Vermittlungshemmnisse

In Abgrenzung zur Regelförderung EGZ müssen bei der Förderleistung NEZ in der Person liegende Vermittlungshemmnisse vorliegen, die in besonderer Weise dazu geeignet sind, bei der Einstellungsentscheidung des Arbeitgebers berechtige Zweifel an einer kontinuierlichen Leistungsbereitschaft und -fähigkeit hervorzurufen und damit ein nach Ablauf der Förderung nicht unerhebliches Risiko im Hinblick auf eine ansonsten geltende Nachbeschäftigung darstellen. Bei diesen Personen besteht in besonderem Maße die Gefahr, dass Minderleistungen bis zum Ende einer EGZ-Förderung nach § 88 ff. SGB III nicht vollständig ausgeglichen werden können.

Eine Förderung kommt somit **insbesondere** dann in Betracht, wenn eines oder mehrere der nachfolgenden Vermittlungshemmnisse bei der förderbedürftigen Person konkret festgestellt werden können oder andere Vermittlungshemmnisse vorliegen, die sich nach Art und Schwere an den nachfolgenden Vermittlungshemmnissen orientieren **und** gleichermaßen ein nicht unerhebliches Risiko für den Arbeitgeber implizieren (**Orientierungsbeispiele**):

- eine unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Antragstellung liegende Beschäftigungslosigkeit von mindestens 2 Jahren im Zielberuf. Mit der Abkehr von der bisher geforderten Arbeitslosigkeit hin zur Beschäftigungslosigkeit, wird ein konkreter Bezug zu den Anforderungen und den daraus ggf. abzuleitenden Minderleistungen des jeweiligen Zielberufes hergestellt.
- Suchterkrankungen, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der Beschäftigung stehen und damit ein akutes Rückfallpotential darstellen.
- Jugendliche, die eine Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Bildungseinrichtung (BaE) oder eine schulische Ausbildung (z. B. Informationstechnischer Assistent, Elektrotechnischer Assistent, etc.) absolviert haben.

c) Sonstige Fördervoraussetzungen

Auf Grund der förderrechtlich engen Anlehnung an das Basisinstrument des Eingliederungszuschusses (EGZ) findet die Richtlinie zu §§ 88 ff. SGB III und § 131 SGB III in Bezug auf die sonstigen Fördervoraussetzungen entsprechende Anwendung.

3. Ausgestaltung, Verfahren und Abwicklung der Förderung

Auf Grund der förderrechtlich engen Anlehnung an das Basisinstrument des Eingliederungszuschusses (EGZ) findet die Richtlinie zu §§ 88 ff. SGB III und § 131 SGB III in Bezug auf die die Ausgestaltung der Förderung, das Verfahren und die Abwicklung mit Ausnahme des Nachbeschäftigungszeitraums entsprechende Anwendung, soweit unter diesem Gliederungspunkt nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Genehmigungsbedürftigkeit von Förderanträgen durch die Teamleitung gilt dabei mit der Maßgabe, dass die Teamleitung bei Förderungen über den nachbeschäftigungsfreien Eingliederungszuschuss (NEZ) unabhängig von der Höhe oder Dauer einer Förderung grundsätzlich einzubinden ist (**Genehmigungsvorbehalt**).

Die Abwicklung der Leistungen (Dokumentation der Bewilligung in OPEN PROSOZ, Bescheiderteilung, Rückforderung, Ablage der Vorgänge) obliegt, mit Ausnahme der Leistungen für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen, für welche die Fachstelle für Rehabilitanden und Schwerbehinderte (Reha und SB) zuständig ist, dem Ressort zentrale Abrechnung im Kreishaus Recklinghausen.



III. Verstärkter Eingliederungszuschuss durch Ausweitung der Förderhöhe u. -dauer (VEZ)

1. Zielsetzung

Mit der Ausweitung der gesetzlich normierten, maximalen Förderhöhe von 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und der Förderhöchstdauer von 12 Monaten (§ 89 SGB III), sollen die starren Fördergrenzen aufgehoben und den Integrationsfachkräften ein flexibles Förderinstrument zur nachhaltigen Integration problembeladener Zielgruppen am Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt werden. Die Förderhöhe und -dauer können dabei alternativ oder kumulativ modifiziert werden.

2. Fördervoraussetzung

a) Förderfähiger Personenkreis

Die Ausweitung von Förderhöhe und -dauer stellen, genau wie der Wegfall des Nachbeschäftigungszeitraums, eine Modifikation des gesetzlich geregelten Eingliederungszuschusses dar und sind insofern nur für den dort aufgeführten, besonderen Personenkreis zulässig. Zur Abgrenzung des förderfähigen Personenkreises wird daher auf die obigen Ausführungen zur Förderleistung NEZ verwiesen.¹

b) Minderleistungen

Bei der förderbedürftigen Person müssen Minderleistungen vorliegen, die über das Regelförderinstrument EGZ nicht durch einen finanziellen Zuschuss ausreichend kompensiert werden können. Da sich sowohl die Höhe als auch die Dauer der Förderung an den Minderleistungen orientiert, wird an dieser Stelle auf eine explizite Darstellung beispielhafter, förderfähiger Personengruppen verzichtet.

c) Sonstige Fördervoraussetzungen

Auf Grund der förderrechtlich engen Anlehnung an das Basisinstrument des Eingliederungszuschusses (EGZ) findet die <u>Richtlinie zu §§ 88 ff. SGB III und § 131 SGB III</u> in Bezug auf die sonstigen Fördervoraussetzungen entsprechende Anwendung.

3. Förderhöhe

Die Förderhöhe steht <u>nicht</u> im Ermessen der Integrationsfachkraft, sondern richtet sich nach § 89 Satz 1 SGB III nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmer/-innen und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes (Minderleistung). Für die Förderentscheidung ist es damit ausreichend, dass die Minderleistungen in Bezug auf den konkret auszuübenden Arbeitsplatz ausführlich dargestellt und begründet werden. Die Ausweitung der Förderhöhe und/oder -dauer müssen zur Minderleistung in einem proportionalen Verhältnis zueinander stehen.

Bei der konkreten Festlegung der Förderhöhe ist zu beachten, dass in Anlehnung an die Förderung von Schwerbehinderten mit einem Eingliederungszuschuss nach §§ 88, 90 Abs. 1 SGB III die Förderhöchstgrenze von 70 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts eine absolute Obergrenze darstellt. Eine Überschreitung der Obergrenze ist in jedem Fall ausgeschlossen, um keine Sachverhalte mit beihilferechtlich umstrittener Relevanz abzubilden.

¹ Vgl. Gliederungspunkt C.I.2.a).



4. Degression

Während der Förderdauer findet eine **einmalige** Degression des Förderbetrages nach 12monatiger Förderung statt. Beginn und Höhe der Degression sind bei der erstmaligen Entscheidung über den Antrag zu bestimmen und Gegenstand des Bewilligungsbescheids.

Die Höhe der Degression beträgt 10 Prozentpunkte des in den ersten 12 Monaten gewähren prozentualen Fördersatzes, führt aber **in jedem Fall** zu einer Reduzierung des Fördersatzes **auf** mindestens 50 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts.

Beispiel 1:

Dem Arbeitgeber werden Leistungen aus dem verstärkten Eingliederungszuschuss (VEZ) für die Zeit ab dem 01.02.2014 in Höhe von 65 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts für die Dauer von 18 Monaten gewährt.

Entscheidung:

Mit Beginn des 13 Fördermonats (01.02.2015) würde sich der Zuschuss zunächst um 10 Prozentpunkte auf 55 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts mindern. Da in jedem Fall eine Reduzierung auf 50 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts vorgesehen ist, erfolgt eine Degression um insgesamt 15 Prozentpunkte auf 50 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts.

Beispiel 2:

Dem Arbeitgeber werden Leistungen aus dem verstärkten Eingliederungszuschuss (VEZ) in Höhe von 55 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts für die Dauer von 18 Monaten gewährt.

Entscheidung:

Mit Beginn des 13 Fördermonats reduziert sich der Zuschuss um 10 Prozentpunkte auf 45 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts. Eine weitergehende Minderung ist nicht erforderlich, da der Fördersatz bereits **auf** mehr als mindestens 50 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts reduziert wurde.

5. Förderdauer

In Bezug auf die Förderdauer ist in Anlehnung an § 16 e SGB II eine Überschreitung der Förderhöchstdauer von 24 Monaten ausgeschlossen.

Auf Grund der Subsidiarität von § 16 e SGB II gegenüber den anderen Förderinstrumenten im SGB II und der Tatsache, dass der dort förderrechtlich normierte Personenkreis an zum Teil weitergehende Voraussetzungen geknüpft ist als in § 16f SGB II, kann eine modifizierte EGZ-Förderung über § 16f SGB II in Bezug auf die Förderdauer grundsätzlich nicht weitreichender sein, als für die in § 16 e SGB II angesprochene Zielgruppe. Gleiches ergibt sich im Übrigen auch aus einer Parallelwertung mit der Förderung von Schwerbehinderten mit einem Eingliederungszuschuss nach §§ 88, 90 Abs. 1 SGB III, die ebenfalls eine Förderhöchstdauer von 24 Monaten vorsieht.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Ausweitung der Förderdauer aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen grundsätzlich nur beim **Basis-EGZ** nach den §§ 88, 89 SGB III in Betracht kommt und ausschließlich dort eine im Hinblick auf eine nachhaltige Integration erforderliche sowie zielführende Modifikation darstellt.

Bei den Förderleistungen EGZ SB, EGZ für besonders betroffene Schwerbehinderte nach § 90 SGB III und dem EGZ für Ältere nach § 131 SGB III verbleibt es bei den gesetzlich vorgegebenen Höchstgrenzen in Bezug auf die Förderdauer. Eine Modifikation der



Förderdauer ist bei diesen Förderleistungen wegen der bereits gesetzlich vorgesehenen Regelförderung von mehr als 24 Monaten entbehrlich.

6. Sonstige Ausgestaltung, Verfahren und Abwicklung der Förderung

In Bezug auf die sonstige Ausgestaltung, das Verfahren und die Abwicklung der Förderung gelten die Ausführungen zur Förderleistung NEZ (Gliederungspunkt C.I.3.) entsprechend.

Die Integrationsfachkraft hat für die Gewährung der Förderleistung VEZ deren Erforderlichkeit in der Stellungnahme und Entscheidung zum Antrag **gesondert** zu begründen und dabei zu erläutern, wieso der Basis-EGZ für eine Integration der förderbedürftigen Person in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zielführend ist.



D. Erweitertes Förderinstrumentarium über die Freie Förderung

I. Zeitlicher Geltungsbereich

Das unter Gliederungspunkt D nachfolgend dargestellte, erweiterte Förderinstrumentarium über die freie Förderung wird für eine erweiterte Phase befristet getestet, die mit Ablauf des 31.12.2016 endet.

Eine Entscheidung über Bewilligung von Förderleistungen ist somit letztmalig für Anträge möglich, die am 31.12.2016 gestellt werden. Ab dem 01.01.2017 gestellte Förderanträge (Eingangsdatum) sind negativ zu bescheiden.

Auf die nur befristete Möglichkeit der Antragstellung wird in den Antragsunterlagen ausdrücklich hingewiesen.

II. Bonus bei Leistungseinschränkungen (nachfolgende Förderleistung BLEI)

1. Zielsetzung

Die Gewährung eines Eingliederungszuschusses setzt unter anderem voraus, dass bei dem/der Arbeitnehmer/-in eine ausgleichsfähige Minderleistung vorhanden ist, die über das übliche Maß einer erforderlichen Einarbeitung hinausgeht.² Sinn und Zweck des Eingliederungszuschusses ist es, die mit der Minderleistung verbundenen, personellen Mehrkosten für den Arbeitgeber durch die Gewährung einer angemessenen Förderung, die sich in Bezug auf Dauer und Höhe an der vorhandenen Minderleistung orientiert, zu kompensieren (finanzieller Nachteilsausgleich). Eine Förderung von Personen mit einer nicht nur vorübergehenden bzw. dauerhaften Leistungseinschränkung ist mit dem Basisinstrument Eigliederungszuschuss demzufolge nicht möglich.

Mit Hilfe der Förderleistung BLEI soll diese Förderlücke geschlossen werden und ein Anreiz für Arbeitgeber geschaffen werden, auch Personen mit einer nicht nur vorübergehenden bzw. dauerhaften Leistungseinschränkung zu beschäftigen. Ziel ist es, den Arbeitgeber dahingehend zu motivieren, Arbeitsplätze unter Berücksichtigung der vorhandenen Leistungseinschränkung passgenau auf das Bewerberprofil zuzuschneiden, indem bestimmte Tätigkeitsmerkmale, Arbeitsabläufe oder sonstige Anforderungen an den Arbeitsplatz angepasst, ausgelagert oder neu ausgestaltet werden.

2. Fördervoraussetzung

a) **Grundsatz**

Einen Bonus können Arbeitgeber zur Eingliederung von Arbeitnehmer/-innen, deren Vermittlung wegen in der Person liegender Gründe erschwert **und** deren Leistungsfähigkeit nicht nur vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt ist, erhalten.

b) Förderfähiger Personenkreis

Bei der Förderleistung BLEI handelt es sich nicht lediglich um eine modifizierte Variante des Eingliederungszuschusses, sondern um eine Förderleistung, welche die bestehenden Basisinstrumente erweitert (§ 16f Abs.1 Satz 1 SGB II). Damit ist die Förderung auch nicht auf den in § 16f Abs. 2 SGB II genannten, besonderen Personenkreis beschränkt.

 $^{^2}$ Vgl. EGZ-Richtlinie zu $\S\S$ 88 ff. SGB III und \S 131 SGB III Gliederungspunkt B. I .2., S. 8.



aa) Erschwerte Vermittlung

Als Tatbestandsmerkmale einer erschwerten Vermittlung gelten Beeinträchtigungen der Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu anderen Bewerberinnen oder Bewerbern, die in der Person begründet sind. Gründe hierfür können unter anderem die Dauer oder Häufigkeit der Arbeitslosigkeit, fehlende Berufserfahrung/Berufsabschluss, familienbedingte Unterbrechung der Berufstätigkeit und/oder gesundheitliche Einschränkungen sein. Die Aufzählung ist dabei nicht abschließend.

bb) Nicht nur vorübergehende oder dauerhafte Leistungseinschränkung

Der Begriff der Leistungseinschränkung ist weit auszulegen und umfasst in Abgrenzung zur Behinderteneigenschaft im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX keine von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichende körperliche Funktionen, geistige Fähigkeiten oder seelischen Beeinträchtigungen der Gesundheit in Bezug auf eine konkrete Arbeitsplatzbeschreibung (REHA-Fälle).

Gemeint sind ganz allgemein Leistungseinschränkungen, die ein Hemmnis für die Aufnahme der konkreten Beschäftigung darstellen, aber nicht zwangsläufig mit einer Minderung der konkreten Arbeitsleistung verbunden sein müssen.

Exemplarisch kommen hierbei nachfolgende, nicht abschließend dargestellte Leistungseinschränkungen in Betracht:

- eingeschränkte zeitliche Verfügbarkeit auf Grund von Kindesbetreuung (Hemmnis), die mit konkreten Stellenprofilen nicht kompatibel ist und vom Arbeitgeber eine Anpassung der Arbeitsbedingungen abverlangt.
- Mangelnde Eignung, bestimmte T\u00e4tigkeitsmerkmale eines Stellenprofils zu erf\u00fcllen, mit der Folge, dass einzelne T\u00e4tigkeitsmerkmale ausgelagert oder Arbeitsabl\u00e4ufe neu gestaltet werden.
- Körperliche Beeinträchtigungen, die im Vergleich zu anderen Arbeitnehmern zwar nicht zu einer Minderung der Arbeitsleistung führen, aber die generelle Einsetzbarkeit oder Belastbarkeit im Betrieb einschränken und daher einen speziell zugeschnitten Arbeitsplatz erfordern.

Die Leistungseinschränkungen müssen dabei entweder nicht nur vorübergehend oder aber dauerhaft vorliegen. Von einer nicht nur vorübergehenden Leistungseinschränkung ist dann auszugehen, wenn das Hemmnis für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten vorliegt.

Förderbeispiel:

Eine förderbedürftige Person verfügt über gesundheitliche Einschränkungen und ist aufgrund einer dauerhaften Beeinträchtigung eines seiner beiden Kniegelenke nicht in der Lage, schwere, körperliche Tätigkeiten in überwiegend hockender Körperhaltung zu verrichten. Als gelernter Garten- und Landschaftsbauer sind Ihm daher die Verrichtung von Wege- und Pflasterarbeiten sowie das Bauen von Mauern und Treppen aus gesundheitlichen Gründen unmöglich.

Erklärt sich der Arbeitgeber bereit, den Arbeitsplatz dahin gehend neu zu gestalten, dass diejenigen Tätigkeiten im Berufsbild eines Garten- und Landschaftsbauers, welche typischerweise schwere, körperliche Anforderung in überwiegend hockender Körperhaltung an den Arbeitnehmer stellen, ausgegliedert und stattdessen die beruflichen Tätigkeitsschwerpunkte beispielsweise auf planerische Tätigkeiten und das Pflegen und Bewässern von Grünanlagen konzentriert werden, kommt eine Förderung über die Leistung BLEI in Betracht.

cc) Sonstige Fördervoraussetzung



Gefördert werden Beschäftigungsverhältnisse, die

- auf einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten befristet sind
- 2. eine tarifliche, branchen- oder ortsübliche Entlohnung vorsehen und
- 3. Sozialversicherungspflicht begründen.

3. Förderhöhe

Auf Grund der fehlenden Ausgleichsfähigkeit der Leistungseinschränkung ist eine Kopplung der Förderhöhe und -dauer an die vorhandene Leistungseinschränkung nicht möglich und die Zahlung eines pauschalierten, einmaligen Bonus zielführender.

Die Höhe des Bonus orientiert sich an der Beschäftigungsdauer und dem zeitlichen Umfang und kann der nachfolgenden Matrix entnommen werden.

Beschäftigungsdauer/ zeitlicher Umfang	befristet	unbefristet
unter 20 Stunden/Woche	1000,00 Euro	2000,00 Euro
20 bis unter 35 Stunden/Woche	1500,00 Euro	3750,00 Euro
ab 35 Stunden/Woche	2000,00 Euro	6000,00 Euro

4. Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Bonus zu erhalten oder
- 2. die vereinbarten Bedingungen des Beschäftigungsverhältnisses gegen Rechtsnormen verstoßen oder sittenwidrig sind. Dies ist insbesondere bei einer sittenwidrigen Entlohnung oder Verstößen gegen die Mindestregelungen des Bundesurlaubsgesetzes der Fall. In Bezug auf die Rechtmäßigkeit der zu prüfenden Arbeitsbedingungen wird auf das zweistufige Prüfverfahren der Richtlinie zu §§ 88 ff. SGB III und § 131 SGB III verwiesen.³ Letzteres beinhaltet auf der ersten Stufe die Überprüfung der vereinbarten, arbeitsvertraglichen Entlohnung anhand geltender, verbindlicher Mindeststandards (z.B. Tarifverträge, Bezugnahmeklauseln im Arbeitsvertrag oder Mindestlohnregelungen) und auf der zweiten Stufe die nachrangige Überprüfung der Vereinbarkeit der Arbeitsvergütung mit den Maßstäben höchstrichterlicher Rechtsprechung über eine sittenwidrige Entlohnung.

5. Rückforderung

Der Bonus ist zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis nach dessen Aufnahme innerhalb der ersten drei Monate bei einer Teilzeitbeschäftigung und innerhalb der ersten sechs Monate bei einer Vollzeitbeschäftigung vorzeitig beendet wird. Von einer Vollzeitbeschäftigung ist dann auszugehen, wenn die vereinbarte, wöchentliche Arbeitszeit mindestens 35 Stunden beträgt.

 $^{^3}$ Vgl. EGZ-Richtlinie zu §§ 88 ff. SGB III und § 131 SGB III Gliederungspunkte B. XIII. 3. u. 4., S.14 f..



Dies gilt nicht, wenn

- 1. der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers liegen, zu kündigen,
- 2. eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war,
- 3. das Arbeitsverhältnis auf das Bestreben der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers hin beendet wird, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat oder
- 4. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat.

Die Rückzahlung beträgt die Hälfte des Förderbetrages.

6. Verfahren und Abwicklung

In Bezug auf die verfahrensrechtliche Abwicklung der Förderleistung BLEI gelten die Ausführungen unter Gliederungspunkt C. (Verfahren) der Richtlinie zu §§ 88 ff. SGB III und § 131 SGB III mit Ausnahme der Unterpunkte VIII. und IX. (Schlussrechnung und Nachbeschäftigungszeitraum) entsprechend, soweit unter diesem Gliederungspunkt nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Genehmigungsbedürftigkeit von Förderanträgen durch die Teamleitung gilt dabei mit der Maßgabe, dass die Teamleitung bei der Förderleistung BLEI unabhängig von der Höhe einer Förderung grundsätzlich einzubinden ist (**Genehmigungsvorbehalt**).

Die Abwicklung der Leistungen (Dokumentation der Bewilligung in OPEN PROSOZ, Bescheiderteilung, Rückforderung, Ablage der Vorgänge) obliegt dem Ressort zentrale Abrechnung im Kreishaus Recklinghausen.

III. Umwandlung Vest

1. Zielsetzung

Mit dem Förderinstrument "Umwandlung Vest" sollen Anreize geschaffen werden, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (sog. "Mini-Jobs") in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auszuweiten, um Hilfebedürftigkeit weiter zu verringern bzw. zu vermeiden.

2. Fördervoraussetzung

a) Förderfähiger Personenkreis

Zum förderfähigen Personenkreis gehören Arbeitnehmer/-innen,

- 1. die bereits seit mindestens 6 Monaten in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (Mini-Job) stehen,
- 2. deren Mini-Job mindestens für die Dauer von 6 Monaten in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis umgewandelt wird,
- 3. mit welchen, der/die Arbeitgeber/-in, unbeschadet sonstiger, einmaliger Lohnbestandteile (Weihnachts- oder Urlaubsgeld, Sonderzahlungen, etc.), ein regelmäßiges, monatliches Arbeitsentgelt von mindestens 800,00 Euro vereinbart

und

4. bei denen eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne eine Förderung voraussichtlich in den nächsten 6 Monaten nicht möglich ist (sog. negative Zukunftsprognose).



Mit der Festlegung eines Mindestarbeitsentgelts (Schwellenwert) sollen missbräuchliche Umwandlungen von Arbeitsverhältnissen, deren vertraglich vereinbartes Arbeitsentgelt nur geringfügig oberhalb der Grenze zur Sozialversicherungspflicht liegt (450,00+), ausgeschlossen werden. Gleichzeitig wird mit dem vergleichsweise geringen Schwellwert von 800,00 Euro auch für die Begründung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in Teilzeitform eine Förderung ermöglicht. Für den Arbeitgeber stellt die Leistung Umwandlung Vest auch weiterhin ein attraktives Förderinstrument dar, da der Schwellenwert innerhalb der gegenwärtig geltenden Gleitzone für Midijobs von 450,00 bis 850,00 Euro liegt und somit gegenüber Arbeitsentgelten außerhalb der Gleitzone mit einem deutlich geringen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz verbunden ist.

Eine vereinbarte Mindestarbeitszeit von etwa 15 Stunden, ist <u>keine</u> Voraussetzung für die Gewährung der Förderleistung "Umwandlung Vest".

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass ausschließlich die Umwandlung eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses unter Beibehaltung des gleichen, vertraglichen Arbeitgebers förderbar ist.

b) Höhe des Arbeitsentgelts

Das Entgelt muss dem tariflichen, branchen- oder ortsüblichen Entgelt entsprechen.

3. Förderhöhe und-dauer

Für die Umwandlung von geringfügigen Beschäftigungen ("Mini-Jobs") in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erhält der Arbeitgeber eine Förderung in Höhe von 50% des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts. Befristete sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse werden für 3 Monate, unbefristete für die Dauer von 6 Monaten gefördert.

4. Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt

Für die Förderleistung Umwandlung Vest sind zu berücksichtigen

- das vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt, soweit es das tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche Arbeitsentgelt nicht übersteigt.
- 2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht zu berücksichtigen.

Der Zuschuss wird zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden vermindert, wenn sich das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt verringert.

5. Zahlungsweise und Änderung des Arbeitsentgelts

In Bezug auf die Zahlungsweise und die Änderung des Arbeitsentgelts findet Gliederungspunkt B. VII. 4. der Richtlinie zu §§ 88 ff. SGB III und § 131 SGB III entsprechende Anwendung.



6. Förderung von Angehörigen

Die Förderung eines Arbeitsverhältnisses von Angehörigen im Sinne von § 16 Abs. 5 SGB X ist ausschließlich dann möglich, wenn das arbeitsmarktpolitische Interesse gegenüber dem Arbeitgeberinteresse an einer Einstellung überwiegt.

Anhaltspunkte dafür können sein, dass

- anderweitige Vermittlungsbemühungen wiederholt erfolglos waren,
- für den zu besetzenden Arbeitsplatz ein Vermittlungsauftrag ohne Beschränkung auf bestimmte Personen erteilt wurde oder
- die Initiative zur Einstellung von der Vestischen Arbeit, Jobcenter Kreis Recklinghausen ausgeht.

Als Angehörige/r ist zusätzlich zu den in § 16 Abs. 5 SGB X aufgeführten Personen auch die Partnerin oder der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft zu betrachten.

Das Beschäftigungsverhältnis kann hingegen nicht gefördert werden, wenn das subjektive Interesse des Arbeitgebers an einer Einstellung der Person erkennbar höher ist als das objektive arbeitsmarktliche Interesse an der Stellenbesetzung mit einer möglichst geeigneten Bewerberin oder Bewerber. Dies ist der Fall, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Arbeitgeber nur an der Einstellung der/des Angehörigen interessiert ist, obwohl auch andere geeignete Bewerber/innen in Frage kommen.

7. Förderausschluss

Für die besondere Zielgruppe der schwerbehinderten arbeitslosen und arbeitssuchenden Menschen, die das 50. Lebensjahr beendet haben, ist eine Förderung über die Leistung Umwandlung Vest ausgeschlossen. Dieser Personenkreis ist auf die vorrangigen Leistungen aus dem Landesprogramm NRW "Initiative Inklusion" auf dem Handlungsfeld "Neue für Schwerbehinderte Menschen" Arbeitsplätze ältere zu verweisen, leistungsrechtliche Abwicklung in der Zuständigkeit der LVRoder der LWL-Integrationsämter liegt.

Nähere Informationen können dem Fördersteckbrief zur Initiative Inklusion entnommen werden.

Die Förderung ist ferner ausgeschlossen, wenn

- 1. durch die Umwandlung ein Ausbildungsverhältnis begründet werden soll,
- 2. durch die Umwandlung andere Beschäftigungsverhältnisse verdrängt bzw. durch die Einstellung andere Arbeitnehmer/-innen entlassen werden **oder**
- die vereinbarten Bedingungen des Beschäftigungsverhältnisses gegen Rechtsnormen verstoßen oder sittenwidrig sind.⁴

Förderfähig sind ausschließlich geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die unter Beibehaltung des **gleichen**, **vertraglichen** Arbeitgebers in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis umgewandelt werden. Die Neubegründung eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses bei einem anderen Vertragsarbeitgeber kann nicht durch einen Umwandlungszuschuss gefördert werden.

⁴ Vgl. EGZ-Richtlinie zu §§ 88 ff. SGB III und § 131 SGB III Gliederungspunkte B. XIII. 3. u. 4., S.14 f..



8. Rückforderung

Der Zuschuss "Umwandlung Vest" ist zurückzuzahlen, wenn das Beschäftigungsverhältnis innerhalb der Förderdauer von 3 bzw. 6 Monaten vorzeitig beendet wird.

Dies gilt nicht, wenn

- der Arbeitgeber berechtigt war, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers liegen, zu kündigen,
- 2. eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war,
- das Arbeitsverhältnis auf das Bestreben der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers hin beendet wird, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat oder
- 4. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer das Mindestalter für den Bezug der gesetzlichen Altersrente erreicht hat.

Die Rückzahlung ist auf die zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses bewilligte (Rest-)Förderdauer, für welche kein wirksames Arbeitsverhältnis mehr besteht, begrenzt und Tag genau unter entsprechender Anwendung der 30-Tage-Regelung (§ 339 SGB III) zu berechnen.

Die Berechnung des Erstattungsbetrages soll anhand der beiden nachfolgenden Beispiele verdeutlicht werden.

Beispiel 1:

Mit Wirkung zum 01.01.2015 hat der Arbeitgeber ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis in ein unbefristetes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis umgewandelt und erhält hierfür eine Förderung in Höhe 50 % des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgelts für die Dauer von 6 Monaten.

Förderzeitraum: 01.01.2015 bis 30.06.2015 (6 Monate)

Förderbetrag: 950,00 Euro mtl. (50 % des Bruttoarbeitsentgelts)

Das Arbeitsverhältnis wird während der Förderdauer innerhalb der Probezeit von 6 Monaten mit Wirkung zum Ablauf des 28.02.2015 gekündigt. Anzuerkennende Gründe, welche den Arbeitgeber von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Rückzahlung der Förderleistungen befreien, liegen nicht vor.

Fraebnis¹

Für die Ermittlung des zurückzuzahlenden Förderbetrages ist zunächst der **volle** geleistete Umwandlungszuschuss für die Zeit vom 01.01.2015 bis zum 28.02.2015 in Höhe von insgesamt 1900,00 Euro (2*950,00 Euro) zugrunde zu legen, da die Förderleistung Umwandlung Vest im Gegensatz zur Förderleistung EGZ <u>keine</u> **teilweise** Rückzahlungsverpflichtung im Sinne von § 91 SGB III vorsieht.

Weiterhin ist zu prüfen, ob zu Gunsten des Arbeitgebers eine Begrenzung des Rückzahlungsbetrages auf die Höhe der fiktiven (Rest-)Förderung erfolgt. Im Beispielsfall wurde das Beschäftigungsverhältnis über einen Zeitraum von 2 Monaten ausgeübt und ist damit kürzer als die zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses verbleibende fiktive (Rest-)Förderdauer von 4 Monaten im ursprünglich bewilligten Förderzeitraum von 6 Monaten. Eine Begrenzung des Rückzahlungsbetrags erfolgt insofern nicht, mit der Folge, dass der Umwandlungszuschuss in voller Höhe von 1900,00 Euro vom Arbeitgeber zu erstatten ist.



Beispiel 2 (Abwandlung):

Wie Beispiel 1, jedoch mit dem Unterschied, dass das Arbeitsverhältnis innerhalb der Probezeit von 6 Monaten mit Wirkung zum Ablauf des 30.04.2015 gekündigt wurde.

Ergebnis:

Für die Ermittlung des zurückzuzahlenden Förderbetrages ist zunächst der **volle** geleistete Umwandlungszuschuss für die Zeit vom 01.01.2015 bis zum 30.04.2015 in Höhe von insgesamt 3800,00 Euro (4*950,00 Euro) zugrunde zu legen, da die Förderleistung Umwandlung Vest im Gegensatz zur Förderleistung EGZ <u>keine</u> **teilweise** Rückzahlungsverpflichtung im Sinne von § 91 SGB III vorsieht.

Im Abwandlungsbeispiel ist jedoch eine Begrenzung des Rückzahlungsbetrages zu Gunsten des Arbeitgebers auf die Höhe der fiktiven (Rest-)Förderung vorzunehmen. Vom Arbeitgeber ist daher nur derjenige Betrag in Höhe von 1900,00 Euro zu erstatten, welcher der Förderung im fiktiven (Rest-)Förderzeitraum vom 01.05.2015 bis zum 30.06.2015 entspricht.

An Beispiel 2 wird deutlich, dass bei vorzeitigen Beendigungen während der ersten Hälfte des Förderzeitraums grundsätzlich der bis zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ausgezahlte Förderbetrag in voller Höhe zu erstatten ist. Mit jedem Tag, den der Arbeitnehmer über die Hälfte des Förderzeitraums hinaus weiterhin vom Arbeitgeber beschäftigt wird, verringert sich der im Falle einer vorzeitigen Beendigung vom Arbeitgeber zu erstattende Betrag entsprechend.

Damit stellt der <u>hälftige</u> Förderbetrag, welcher dem Arbeitgeber insgesamt für den gesamten Förderzeitraum bewilligt worden ist (**halber Gesamtbewilligungsbetrag**), gleichermaßen den <u>maximalen</u> Erstattungsbetrag dar und ergibt sich rechnerisch dann, wenn das Arbeitsverhältnis genau zum Ablauf des halben Förderzeitraums vorzeitig beendet wird.

9. Verfahren und Abwicklung

Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen kann dem Kunden über einen Gutschein zugesichert werden, dessen Gültigkeit auf maximal 3 Monate zu begrenzen ist.

In Bezug auf die verfahrensrechtliche Abwicklung der Förderleistung Umwandlung Vest gelten die Ausführungen unter Gliederungspunkt C. (Verfahren) der Richtlinie zu §§ 88 ff. SGB III und § 131 SGB III mit Ausnahme des Unterpunktes IX. (Nachbeschäftigungszeitraum) entsprechend, soweit unter diesem Gliederungspunkt nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Genehmigungsbedürftigkeit von Förderanträgen durch die Teamleitung gilt dabei mit der Maßgabe, dass die Teamleitung bei der Förderleistung Umwandlung Vest unabhängig von der Höhe oder Dauer einer Förderung grundsätzlich einzubinden ist (**Genehmigungsvorbehalt**).

Die Abwicklung der Leistungen (Dokumentation der Bewilligung in OPEN/PROSOZ, Bescheiderteilung, Rückforderung, Ablage der Vorgänge) obliegt dem Ressort zentrale Abrechnung im Kreishaus Recklinghausen.



IV. Förderung von Probearbeitsverhältnissen

1. Zielsetzung

Langzeitarbeitslosen mit einer nicht durchgehenden Erwerbsbiographie und einem vermehrt lückenhaften Lebenslauf haben häufig nicht die Möglichkeit, Arbeitgeber von Ihrer Leistungsbereitschaft und -qualität durch die eingereichten Bewerbungsunterlagen oder durch ein Bewerbungsgespräch zu überzeugen. Berufliche Tätigkeiten liegen unter Umständen schon so weit zurück, dass auf Arbeitgeberseite erhebliche Zweifel an der Arbeitsleistung Langzeitarbeitsloser bestehen. Außer der praktischen Arbeitserprobung sind Langzeitarbeitslosen andere Möglichkeiten der Werbung um die eigene Arbeitskraft zum Nachteilsausgleich einer lückenhaften Erwerbsbiographie verwehrt.

Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) sind häufig für Langzeitarbeitslose mit Vermittlungshemmnissen nicht zielführend, da nur durch finanzielle Anreize für den Arbeitgeber aufgrund des unsteten Lebenslaufs eine Arbeits- und Leistungserprobung ermöglicht werden kann.

Auch erweist sich die gesetzliche Beschränkung einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber auf einen Zeitraum von 6 Wochen, der nur für bestimmte Personengruppen einseitig auf einen Zeitraum von maximal 12 Wochen ausgeweitet werden kann (§ 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II), häufig als nicht ausreichend, um die Arbeitsleistung Langzeitarbeitsloser in Bezug auf eine avisierte Stelle adäquat beurteilen zu können.

Darüber hinaus wird der Arbeitgeber bei der Förderung von Probearbeitsverhältnissen von der Verpflichtung befreit, eine Fachkraft für die Betreuung, Beaufsichtigung und Anleitung zur Verfügung zu stellen.

2. Fördervoraussetzung

a) Förderfähiger Personenkreis

Die Förderung von Probearbeitsverhältnissen richtet sich an Personen, bei denen aus Arbeitgebersicht Zweifel an der fachlichen, sozialen und gesundheitlichen Eignung für konkrete Stellen bestehen.

Da es sich bei dem Förderinstrument nicht lediglich um eine Modifikation bestehender Förderinstrumente, sondern um eine Erweiterung im Sinne von § 16f Abs. 1 Satz 1 SGB II handelt, besteht grundsätzlich keine Beschränkung auf den besonderen in § 16f Abs. 2 SGB II genannten Personenkreis.

Dem Sinn und Zweck der Förderleistung folgend, kommen für eine Förderung allerdings nur Personen in Betracht, mit gravierenden Lücken in der Erwerbsbiographie, die in Bezug auf die konkret zu besetzende Stelle keine hinreichenden oder schon lange zurückliegende berufspraktische Zeiten nachweisen können.

Personen, welche

- 1. behindert.
- 2. schwerbehindert oder
- 3. gleichgestellt im Sinne von § 2 SGB IX



sind, gehören <u>nicht</u> zum förderfähigen Personenkreis, da für Sie das in § 46 SGB III niedergelegte Regelinstrument der Probebeschäftigung vorrangig Anwendung findet.

b) Vorrangprüfung

Auf Grund des Nachrangs der freien Förderung gegenüber den sonstigen Förderinstrumenten kommt eine Förderung von Probearbeitsverhältnissen ausschließlich dann in Betracht, wenn eine Maßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG) nicht möglich ist bzw. sich für das Ziel der Arbeiterprobung als ungeeignet erweist. Letzteres ist bei der Förderentscheidung zu dokumentieren und gesondert zu begründen, um eine missbräuchliche, breitflächige Verdrängung des Regelförderinstrumentes (MAG) durch die freie Förderung zu verhindern.

Hierbei ist zu beachten, dass es sich bei einer Maßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG) im Sinne von § 45 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 SGB III nicht um ein Arbeitsverhältnis, sondern um ein Rechtsverhältnis eigener Art (sui generis) handelt, mit der Folge, dass der Maßnahmeteilnehmer nicht dem Weisungs- und Direktionsrecht des Arbeitsgebers unterliegt und damit weder der Arbeitsort, noch die Arbeitszeit oder der -inhalt durch den Arbeitgeber bestimmt werden dürfen.

Die Maßnahme bei Arbeitgeber (MAG) Zweck die einem dient dem Eingliederungsaussichten des Maßnahmeteilnehmers durch eine betriebliche Tätigkeit zu verbessern und ist somit nicht auf eine Arbeitsleistung im üblichen Sinne gerichtet. Vielmehr soll der Maßnahmeteilnehmer mit den betrieblichen Technologien und Abläufen vertraut gemacht werden, einen konkreten Arbeitsplatz kennenlernen und die dortigen Arbeitsabläufe trainieren, um seine Aussichten auf einen dauerhaften Arbeitsplatz, bei entsprechender Eignung agf. auch bei dem Arbeitgeber, zu verbessern.

Sofern also beabsichtigt ist, die eigenständige Arbeitsleistung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter tatsächlichen Arbeitsbedingungen im Hinblick auf die konkret avisierte Stelle zu erproben, kann eine Förderung im Rahmen eines Probearbeitsverhältnisses erfolgen.

3. Sonstige Fördervoraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich Probearbeitsverhältnisse, die

- 1. tarif-, brachen- oder ortsüblich entlohnt werden.
- 2. Sozialversicherungspflicht begründen und
- 3. bei Arbeitgebern stattfinden, die einen konkreten, nachgewiesenen Personalbedarf in Gestalt eines beim Jobcenter Recklinghausen aufgegebenen Stellenangebots haben, um bei erfolgreicher Probebeschäftigung eine nahtlose Weiterbeschäftigung zu ermöglichen und Mitnahmeeffekt auszuschließen.

4. Förderdauer

Die Förderdauer ist auf einen Zeitraum von maximal 3 Monate begrenzt.

5. Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 100 % des tatsächlich gezahlten, berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und ist auf einen Höchstbetrag von 2000,00 Euro pro Monat begrenzt. **Förderbeispiel:**



Im Vertrag über das Probearbeitsverhältnis wurde zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Bruttoarbeitsentgelt (Arbeitnehmerbrutto) in Höhe von mtl. 1800,00 Euro vereinbart. Das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt einschließlich der vom Arbeitgeber pauschal zu tragenden Anteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Arbeitgeberbrutto) beträgt insgesamt 2160,00 Euro.

Da das berücksichtigungsfähige Arbeitsentgelt den Höchstbetrag von 2000,00 Euro überschreitet, ist eine Förderung im Beispielfall auf den Höchstbetrag von 2000,00 Euro begrenzt.

6. Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt

Für die Förderung von Probearbeitsverhältnissen sind zu berücksichtigen

- das vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt, soweit es das tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche Arbeitsentgelt nicht übersteigt und soweit es die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht überschreitet, sowie
- 2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht zu berücksichtigen.

Der Zuschuss wird zu Beginn des Probearbeitsverhältnisses in monatlichen Festbeträgen für die Förderdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden vermindert, wenn sich das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt verringert.

7. Zahlungsweise und Änderung des Arbeitsentgelts

In Bezug auf die Zahlungsweise und die Änderung des Arbeitsentgelts findet Gliederungspunkt B. VII. 4. der Richtlinie zu §§ 88 ff. SGB III und § 131 SGB III entsprechende Anwendung.

8. Förderausschluss

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- 1. das Probearbeitsverhältnis bei einer Zeitarbeitsfirma (Arbeitnehmerüberlassung) begründet werden soll,
- 2. der Arbeitgeber in den letzten 24 Monaten vor dem beabsichtigten Beginn des Probearbeitsverhältnisses bereits Förderleistungen für die Begründung eines oder mehrerer Probearbeitsverhältnisse mit einer Dauer von insgesamt mindestens 3 Monaten erhalten hat.
- der Arbeitgeber zum beabsichtigten Beginn oder während der voraussichtlichen Laufzeit des Probearbeitsverhältnisses bereits für ein anderes Probearbeitsverhältnis eine Förderung beantragt hat oder laufend erhält, sofern die Begründung eines Probearbeitsverhältnisses nicht auf die Initiative des Jobcenters Kreis Recklinghausen zurückgeht (keine Förderpluralität),
- 4. zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um eine Förderung zu erhalten,
- 5. die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei einem früheren Arbeitgeber eingestellt wird, bei dem sie oder er während der letzten vier Jahre vor Förderungsbeginn mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt war,
- 6. der nachgewiesene Personalbedarf des Arbeitgebers auf die Besetzung einer saisonalen Beschäftigung abzielt,



- 7. die befristete Probebeschäftigung bei einem Betrieb stattfindet, an dem der/die Arbeitnehmer/-in finanziell beteiligt ist,
- 8. mit dessen Geschäftsführer der/die Arbeitnehmerin verheiratet, eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) eingegangen oder in gerader Linie verwandt ist,
- 9. der Arbeitgeber nicht die tarifliche, brachen- oder ortsübliche Entlohnung zahlt oder
- 10. die vereinbarten Bedingungen des Beschäftigungsverhältnisses gegen Rechtsnormen verstoßen oder sittenwidrig sind.⁵

9. Rückforderung

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn das Probearbeitsverhältnis während der Förderdauer vorzeitig beendet wird.

Dies gilt nicht, wenn

- der Arbeitgeber berechtigt war, das Probearbeitsverhältnis aus Gründen, die in der Person oder dem Verhalten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers liegen, zu kündigen,
- 2. eine Kündigung aus dringenden betrieblichen Erfordernissen, die einer Weiterbeschäftigung im Betrieb entgegenstehen, berechtigt war **oder**
- 3. das Probearbeitsverhältnis auf das Bestreben der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers hin beendet wird, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten hat.

Die Rückzahlung ist auf die zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Probearbeitsverhältnisses bewilligte (Rest-)Förderdauer, für welche kein wirksames Probearbeitsverhältnis mehr besteht, begrenzt und Tag genau unter entsprechender Anwendung der 30-Tage-Regelung (§ 339 SGB III) zu berechnen.

10. Verfahren und Abwicklung

In Bezug auf die verfahrensrechtliche Abwicklung der Förderleistung Probebeschäftigung gelten die Ausführungen unter Gliederungspunkt C. (Verfahren) der Richtlinie zu §§ 88 ff. SGB III und § 131 SGB III mit Ausnahme des Unterpunktes IX. (Nachbeschäftigungszeitraum) entsprechend, soweit unter diesem Gliederungspunkt nahfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

Die Genehmigungsbedürftigkeit von Förderanträgen durch die Teamleitung gilt dabei mit der Maßgabe, dass die Teamleitung bei der Förderung von Probearbeitsverhältnissen grundsätzlich einzubinden ist (**Genehmigungsvorbehalt**).

Die Abwicklung der Leistungen (Dokumentation der Bewilligung in OPEN/PROSOZ, Bescheiderteilung, Rückforderung, Ablage der Vorgänge) obliegt dem Ressort zentrale Abrechnung im Kreishaus Recklinghausen.

⁵ Vgl. EGZ-Richtlinie zu §§ 88 ff. SGB III und § 131 SGB III Gliederungspunkte B. XIII .3. u. 4., S.14 f..



V. Ausbildungszuschuss

1. Zielsetzung

Ausgleichsgewährung / Mehraufwandsausgleich für den Betrieb aus Anlass der notwendigen besonderen Begleitung der Auszubildenden mit unterschiedlichen Hemmnissen.

- Stabilisierung der Ausbildungsverhältnisse in unserem Rechtskreis/Verringerung der Abbruchquote.
- Sensibilisierung der Ausbildungsbetriebe, junge Erwachsene aus unserem Rechtskreis zusätzlich in Ausbildung aufzunehmen.
- Keine Subvention; gleichsam Unterstützungsbeitrag der regionalen (vor allem mittelständigen) Unternehmen, die im Bereich der Ausbildung engagiert sind.
- Zielgruppenspezifischer Produkteinsatz im Bereich U25 unter Bezug auf das Arbeitsmarktprogramm 2012 in einem Segment, das mit den Regelprodukten des SGB II und SGB III nicht bedient werden kann.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

a) Anspruchsberechtigte

Mit der Einführung des Ausbildungszuschusses im Kreis Recklinghausen über die freie Förderung nach § 16f SGB II (Erfindungsrecht) wurde die Förderung in zeitlicher Hinsicht zunächst auf Ausbildungsbetriebe beschränkt, die im Jahr 2012 in der Zeit vom 01.08.2012 bis zum 03.12.2012 Auszubildende im dualen System mit einer Ausbildungsdauer von 2 bis 3,5 Jahren neu eingestellt haben und anschließend erstmalig auf das gesamte Kalenderjahr 2013 sowie nachfolgend auf das gesamte Kalenderjahr 2014 ausgeweitet.

Auf Grund der positiven Resonanz des Förderinstrumentes im Kreis Recklinghausen und des anhaltenden Interesses an einer Förderung junger ausbildungsfähiger Personen mit individuellen Ausbildungshemmnissen zur Deckung des anhaltenden Fachkräftebedarfs wird die Gewährung eines Ausbildungszuschuss auch in den Jahren 2015 und 2016 weiterhin ermöglicht bzw. fortgesetzt.

Damit können Ausbildungsbetriebe gefördert werden, die Auszubildende im dualen System mit einer Ausbildungsdauer von 2 bis 3,5 Jahren neu einstellen. Die sonstigen Fördervoraussetzungen gelten unverändert fort.



b) Förderfähiger Personenkreis

Altersgrenze U25

Einstellung Auszubildende/Auszubildender, leistungsberechtigt (§ 7 SGB II), bis einschl. 24 Jahre alt (bei Abschluss des Ausbildungsvertrages), wohnt im Kreis Recklinghausen, Alleinerziehende (auch über 24 Jahre alt)

Personenkreis mit Migrationshintergrund

Aus dem Arbeitsmarktreport NRW 2013⁶ geht deutlich hervor, dass Personen mit Migrationshintergrund im Vergleich zu Personen ohne Migrationshintergrund ein signifikant schlechteres berufliches Qualifikationsniveau aufweisen.

Insbesondere beim geschlechterspezifischen Vergleich zeigt sich mit 42,2 %, dass annähernd jede zweite Migrantin über keinen beruflichen Bildungsabschluss verfügt, während in der Vergleichsgruppe der Frauen ohne Migrationshintergrund mit 8,9 % weniger als eine von zehn Frauen keinen beruflichen Bildungsabschluss besitzen. Auch die Migranten stellen mit 34,1 % gegenüber der männlichen Vergleichsgruppe ohne Migrationshintergrund (8,3 %) einen deutlich überproportional stark betroffenen Personenkreis dar, der über keinen beruflichen Bildungsabschluss verfügt.

Auf Grund des überproportional rückständigen Qualifikationsniveaus unter den Migranten insgesamt und der daraus resultierenden besonderen Förderbedürftigkeit wird für die Migranten die Altersgrenze U25 aufgehoben und eine Förderung auf die Altersgruppe der "jungen Erwachsenen" (25-35 Jahre) ausgeweitet.

• Individuelle Hemmnisse

im Rahmen Profiling erkannt oder durch Ausbildungsbetrieb im Antragsverfahren schlüssig gegenüber der IFK dargestellte individuelle Vermittlungshemmnisse.

- Altbewerber oder
- Lernschwäche oder
- Schulauffälligkeiten oder
- Auffälligkeiten Sozialverhalten oder
- ehemalige jugendliche Strafgefangene oder
- Jugendliche mit psych. Auffälligkeiten oder
- Alleinerziehende

_													
•		•			•								

c) Entlohnung

Ausbildungsvergütung

Gewährung der tariflichen/ortsüblichen Ausbildungsvergütung.

⁶ G.I.B.-Mertens, AMR NRW 2013, S. 14.



3. Ausgestaltung der Förderung

a) Förderhöhe

Die Höhe der Gesamtförderung ist abhängig von der <u>tatsächlichen</u> Ausbildungsdauer und wird für Ausbildungen im dualen System mit einer Ausbildungsdauer von 2 bis 3,5 Jahren gewährt. Bei einer zeitlichen Verkürzung der Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) wird nur die tatsächliche Ausbildungsdauer gefördert. Verlängerungen des Ausbildungsverhältnisses aufgrund einer zeitlichen Zurückstufung (z.B. bei Erkrankung) oder bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung verlängern die Förderdauer.

Maßgeblich ist die seitens der Kammer bestätigte konkrete Dauer des Ausbildungsverhältnisses.

Der monatlich nachträglich zu zahlende Zuschuss beläuft sich - unabhängig von der Ausbildungsform (Vollzeit/Teilzeit) - auf einen gleichbleibenden Förderbetrag von monatlich 200,00 Euro (Regelförderbetrag).

Ausnahmen von der Höhe des Regelförderbetrages

Höhe der Ausbildungsvergütung liegt unterhalb des Regelförderbetrags

Bei Ausbildungsvergütungen, welche der Höhe nach unterhalb des monatlich gleichbleibenden Förderbetrages von 200,00 Euro liegen, erfolgt eine betragliche Begrenzung auf die Höhe der für das jeweilige Ausbildungsjahr durchschnittlich gezahlten Ausbildungsvergütung **ohne** den vom Arbeitgeber zu zahlenden Anteil am Gesamtsozialversicherungsbetrag.

Während mit der Begrenzung des Förderbetrages eine "Überförderung" des Arbeitgebers vermieden werden soll, wird durch die Nichteinbeziehung des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbetrages eine 100 %-Förderung des Ausbildungsverhältnisses ausgeschlossen.

Einmalzahlungen bleiben grundsätzlich außer Betracht.

Ist bei der **erstmaligen** Festsetzung des Ausbildungszuschusses bereits bekannt, dass sich die Ausbildungsvergütung in absehbarer Zeit ändern wird (z.B. Staffelausbildungsvertrag mit einer Erhöhung der Ausbildungsvergütung ab Beginn eines jeden neuen Ausbildungsjahres/abschnitts, Tariferhöhungen) **und** ist diese Änderung bereits bei Abschluss des Ausbildungsvertrages entweder vertraglich fixiert oder tariflich bzw. gesetzlich mit unmittelbarer Wirkung auf das Ausbildungsverhältnis des Auszubildenden endgültig beschlossen worden, ist diese Änderung der Ausbildungsvergütung bereits bei der Erstentscheidung über den Förderantrag mit zu berücksichtigen.

Nachträgliche Erhöhungen der Ausbildungsvergütung führen nicht zu einer Änderung der Höhe des einmal festgesetzten Ausbildungszuschusses (Förderfestbetrag).

Verlängerung der Teilzeitausbildung gegenüber einer vergleichbaren Vollzeitausbildung

Bei Teilzeitausbildungen mit einer Verlängerung der Ausbildungsdauer über die regelmäßige Ausbildungsdauer hinaus, reduziert sich der monatliche Förderbetrag im Verhältnis der regelmäßigen Ausbildungsdauer in Vollzeitform zur tatsächlichen Ausbildungsdauer in Teilzeitform.

Beispiel 1:

Richtlinie zur Umsetzung - Freie Förderung -



Der Arbeitgeber zahlt eine monatliche Ausbildungsvergütung von 200,00 Euro ohne den Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Die regelmäßige Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre (36 Monate). Sollte sich die Ausbildungsdauer bei einer Teilzeitausbildung z.B. um 50 % der Ausbildungsdauer verlängern, beträgt die tatsächliche Ausbildungsdauer 4,5 Jahre (54 Monate).

Der monatliche Förderbetrag beläuft sich damit auf 133,33 Euro (=200,00 Euro*36/54).

Beispiel 2:

Wie Beispiel 1, nur dass der Arbeitgeber eine Ausbildungsvergütung von 175,00 Euro monatlich zahlt.

Da die Höhe der Ausbildungsvergütung unterhalb des monatlichen Mindestregelförderbetrages von 200,00 Euro liegt, ist der Förderbetrag zunächst auf die tatsächlich gezahlte Ausbildungsvergütung von 175,00 Euro zu begrenzen.

Infolge der zeitlichen Verlängerung der Ausbildungsdauer ist der monatliche Förderbetrag zusätzlich im Verhältnis der regelmäßigen Ausbildungsdauer in Vollzeitform zur tatsächlichen Ausbildungsdauer in Teilzeitform zu mindern.

Der monatliche Förderbetrag beläuft sich damit auf 116,66 Euro (=175,00 Euro*36/54).

Anteilige Beschäftigungsmonate sind unter Anwendung der 30-Tage-Regelung für einen Monat nach § 339 Abs. 1 Satz 1 SGB III entsprechend zu kürzen.

b) Förderdauer

Eine Förderung des Ausbildungsverhältnisses orientiert sich an der tatsächlichen Dauer des dualen Ausbildungsverhältnisses.

Die Förderung über den gesamten Zeitraum trägt dem Umstand Rechnung, dass auch mit zunehmender Ausbildungsdauer von einer hinreichenden Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses nicht ausgegangen werden kann und die besondere Betreuung der Auszubildenden über das gesamte Ausbildungsverhältnis bestehen bleibt.

Verlängerungen der Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) aufgrund einer zeitlichen Zurückstufung (z.B. bei Erkrankung) oder bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung haben verlängern die Förderdauer.

c) Förderunterbrechung

Für Unterbrechungszeiten eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses aus persönlichen Gründen (z.B. Elternzeit, Pflegezeiten von Angehörigen, krankheitsbedingte Unterbrechungen, etc.) ohne Anspruch auf Ausbildungsvergütung besteht kein Anspruch auf Gewährung des Ausbildungszuschusses.

Erst nach Wiederaufnahme des Beschäftigungsverhältnisses und der Zahlung der Ausbildungsvergütung durch den Arbeitgeber erfolgt die Weiterzahlung des Ausbildungszuschusses. Maßgeblich für den Unterbrechungszeitraum ist die Mitteilung der zuständigen Kammer (Unterbrechung aus persönlichen Gründen) bzw. des Arbeitgebers (Unterbrechung bei Krankheit). Sofern sich das betriebliche Berufsausbildungsverhältnis aufgrund dieser Ausfallzeiten verlängert, wird der Ausbildungszuschuss auch für diesen Zeitraum gewährt.

Eine erneute Entscheidung der Integrationsfachkraft ist nicht notwendig.



d) Ausnahmefall in der Förderung

Die "Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft" (ULAK) erstattet einem Ausbildungsbetrieb unter bestimmten Bedingungen teilweise die an den Auszubildenden gezahlte Vergütung im ersten, zweiten und dritten Ausbildungsjahr:

- Der Betrieb unterliegt dem betrieblichen Geltungsbereich der Sozialkassentarifverträge.
- Es handelt sich um einen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des <u>BBiG</u> oder der Handwerksordnung nach der jeweiligen Ausbildungsordnung.
- Der Ausbildungsvertrag wurde bei der IHK oder HWK eingetragen.
- Der Ausbildungsbetrieb zahlt eine angemessene Ausbildungsvergütung (§ 17 BBiG).
- Es wurde eine Urlaubsregelung nach tariflichen Bestimmungen getroffen.
- Die Ausbildung erfolgt mit dem Ziel, eine nicht nur vorübergehende berufliche Tätigkeit innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Berufsbildungstarifvertrages auszuüben.

Es erfolgt eine Erstattung an den ausbildenden Betrieb für die an den Auszubildenden gezahlte Ausbildungsvergütung, maximal in Höhe der tariflichen Ausbildungsvergütung:

	Erstes Ausbildu	ngsjahr	Zweites Ausbildu	ngsjahr	Drittes Ausbildung	sjahr	Viertes Ausbildungsjahr			
	ULAK	AZ	ULAK	AZ	ULAK	AZ	ULAK	AZ		
gewerbliche Auszubildende	10	2	6	6	1	11	0	Rest		
technisch und kaufmännisch Auszubildende	10	2	4	8	0	12	0	Rest		

Zuzüglich eines Aufwands für Sozialaufwendungen von 20 %.

Die Förderung der Ausbildungsbetriebe aus der ULAK ist eine vorrangige Leistung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Da sie aber nicht das vollständige Ausbildungsjahr ausgleicht, ist die Ausbildung an sich förderbar, jedoch erfolgt nur eine Bewilligung der jeweils verbleibenden Monate.

Weitere Informationen unter:

- http://www.soka-bau.de/soka-bau_2011/desktop/de/Arbeitgeber/Berufsausbildung/Ausbildungsverguetung/
- http://www.soka-bau.de/soka-bau_2011/desktop/de/download/tarifvertrag_bbtv.pdf

e) Förderausschluss

 "Zweitausbildungen" nach bereits abgeschlossener betrieblicher Erstausbildung im dualen System sind grundsätzlich <u>nicht</u> förderbar.
 Abgeschlossene schulische Erstausbildungen (z. B. als Informationstechnischer Assistent (ITA) oder Elektrotechnischer Assistent (ETA)) stellen keinen Förderausschluss dar.



Die Durchführung einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III fällt nicht unter den Begriff der Zweitausbildung, da die Einstiegsqualifizierung der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit dient und somit als Leistung im Vorfeld einer Berufsausbildung dem Bereich der Berufsausbildungsvorbereitung zuzuordnen ist.

Demnach schließt die vorherige Förderung eines Arbeitgebers durch die Gewährung eines Zuschusses nach § 54a SGB III im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung die anschließende Gewährung eines Ausbildungszuschusses nach § 16f SGB II für die gleiche Person nicht aus.

- Förderung von Verwandtschaftsverhältnissen analog EGZ
- Jugendliche Rehabilitanden oder Jugendliche SB (da spezielles Förderprogramm)
- Ausbildungsbetrieb muss erklären, dass bereits abgeschlossener Ausbildungsvertrag aus Gründen der Förderung nicht zurückgezogen/storniert wird (s. Antragsvordruck)
- Keine Zuschussgewährung, soweit Ausbildung bereits durch anderweitigen Zuschuss gefördert wird (siehe Antragsvordruck)

Als anderweitiger Zuschuss gelten auch Erstattungsbeträge aus dem umlagefinanzierten Ausgleichsverfahren des Landes NRW in der Altenpflegeausbildung.

Mit Wirkung zum 19.01.2012 ist die <u>Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung</u> (AltPflAusgIVO) der Landesregierung NRW in Kraft getreten, nach welcher zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen ausbildender Pflegeeinrichtungen und zur Vermeidung eines drohenden Fachkräftemangels in der Altenpflege Beiträge, sog. Ausgleichsbeträge, von den zugelassenen Pflegeeinrichtungen durch die jeweils zuständigen Landschaftsverbände erhoben werden (Umlageverfahren).

Bei dem Umlageverfahren handelt es sich um eine Zwangsabgabe für ambulante und vollstationäre Pflegedienste, die kurzzeitige Pflege und die Tagespflege. Ausnahmen gelten lediglich in zeitlicher Hinsicht für Pflegeeinrichtungen, welche nach dem 01.04. eines vor dem Erhebungsjahr liegenden Jahres den Betrieb aufgenommen haben.

Pflegeeinrichtungen, die sich zur Einstellung von Auszubildenden zum/zur Altenpfleger/-in (nicht Altenpflegehelfer/-in) entscheiden, werden die Kosten für die Ausbildungsvergütung einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung in voller Höhe nach §§ 10, 11 AltPflAusgIVO aus der Ausgleichsmasse erstattet (Refinanzierung).

Dabei sind die Erstattungsansprüche der Pflegeeinrichtungen auf die im Erhebungsjahr entrichteten Ausgleichsbeträge ohne die zusätzlich zu erhebende Verwaltungskostenpauschale gem. § 11 Abs. 1 AltPflAusglVO begrenzt.

Sowohl über die Höhe der festzusetzenden Ausgleichsbeträge als auch über die nachträglich zu gewährenden Erstattungsbeträge erhält die Pflegeeinrichtung jeweils einen gesonderten Bescheid.

Durch den Sicherheitsaufschlag nach § 5 AltPflAusglVO in Höhe von gegenwärtig 10 % bei der Bemessung der Ausgleichbeträge soll eine 100 %ige Finanzierung sichergestellt werden.⁷ Bisher ist es seit der erstmaligen Auflage des

⁷ Vgl. Begründungstext zur Verordnung zu § 11 a) Abs. 1 und 2.



Umlageverfahrens erst einmal im Jahr 2013 zu einer Unterdeckung bei der Refinanzierung ("Refinanzierungsdefizit") gekommen, welches jedoch mit weniger als 1 Prozent als vollkommen unwesentlich einzustufen ist.

Die Erstattungsbeträge aus dem Umlageverfahren stellen eine vorrangige Leistung im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB II dar und verdrängen damit eine nachrangige Förderung von Ausbildungsverhältnissen in der Altenpflege über einen Ausbildungszuschuss nach § 16f SGB II.

Auch wenn die Zahlung des Ausbildungszuschusses auf den Ausgleich der Mehraufwendungen abzielt, welche aus der besonderen Begleitung Auszubildenden mit unterschiedlichen Vermittlungshemmnissen resultiert, und im Umlageverfahren zum gerade nicht die Kompensation Wettbewerbsnachteilen zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Pflegeeinrichtungen anstrebt, so rechtfertigt dies nicht die Zahlung eines Ausbildungszuschusses zur Deckung von (vermeintlichen) Refinanzierungsdefiziten der Ausgleichsmasse.

Denn der Ausbildungszuschuss verbessert neben einer 100 %iaen Refinanzierungsmöglichkeit der Ausbildungskosten nicht die Integrationschancen der ausbildungssuchenden Personen mit Vermittlungshemmnissen auf dem allgemeinen Ausbildungsmarkt gegenüber ausbildungssuchenden Personen ohne Vermittlungshemmnisse. Insoweit ist dieses Förderinstrument auch nicht dazu geeignet, neue Förderimpulse auf Arbeitgeberseite zur Begründung Ausbildungsverhältnissen zu setzen und einen Benachteiligungsausgleich auf dem Ausbildungsmarkt herzustellen.

Es ist davon auszugehen, dass im Bereich der Altenpflege auf Grund der Kostenerstattung aus dem Umlageverfahren auch keine Anträge auf einen Ausbildungszuschuss nach § 16f SGB II gestellt werden.

Sollten dennoch wider Erwarten Anträge beim Jobcenter eingehen, so kann im Rahmen der Ermessenausübung ein Antrag mit der Begründung abgelehnt werden, dass die Zahlung des Ausbildungszuschusses aufgrund des bestehenden Umlageverfahrens nicht kausal für die Einstellung der auszubildenden Person ist (fehlende Förderbedürftigkeit) und im Übrigen Zahlungen Dritter aus dem Umlageverfahren vorrangig in Anspruch zu nehmen sind, um dem Nachrang des Fürsorgesystems der Grundsicherung herzustellen.

Nur für den Ausnahmefall, dass Pflegeeinrichtungen, welche nach dem 01.04. eines laufenden Jahres ihren Betrieb aufgenommen haben und daher wegen der Stichtagsregelung im anschließenden Erhebungsjahr nicht Ausgleichsverfahren teilnehmen, ist die Zahlung eines Ausbildungszuschusses möglich. In diesem Fall beschränkt sich die Förderung ausschließlich auf denjenigen Zeitraum Ausbildungsverhältnisses, für den keine Teilnahme Ausgleichsverfahren erfolgt.

• Ausbildungsbetrieb zahlt nicht die übliche, tarifliche Ausbildungsvergütung (s. Erklärung im Antrag)

4. Verfahren und Abwicklung

In Bezug auf die verfahrensrechtliche Abwicklung der Förderleistung Ausbildungszuschuss gelten die Ausführungen unter Gliederungspunkt C. (Verfahren) der Richtlinie zu §§ 88 ff. SGB III und § 131 SGB III mit Ausnahme des Unterpunktes IX. (Nachbeschäftigungszeitraum) entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.



a) Abwicklung

Die Zusendung des Antrags, die Stellungnahme und Entscheidung, die Buchung im Fachverfahren OPEN/Prosoz sowie der Vermerk unter den Kontaktdaten erfolgen in den jeweiligen Bezirksstellen.

Die vollständigen Antragsunterlagen sind anschließend zusammen mit den zahlungsbegründenden Unterlagen an die Zentrale Abrechnung weiterzuleiten.

Als zahlungsbegründende Unterlagen gelten:

- Ausbildungsvertrag im Original mit Nachweis der zuständigen Stelle über die Eintragung des Ausbildungsvertrages (Eintragungsvermerk auf dem Ausbildungsvertrag)
- 2) Gewerbeanmeldung oder HGB-Auszug
- 3) Stellungnahme- und Entscheidung zum Antrag

Eine Bestätigung der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers in den Antragsunterlagen, aus welcher hervorgeht, dass der Abschluss des Ausbildungsvertrages bei der zuständigen Stelle angezeigt worden ist, ist für eine Förderung nicht ausreichend.

Die Arbeitgeberin / der Arbeitgeber hat vielmehr das Zustandekommen eines Ausbildungsverhältnisses durch Vorlage des Originalvertrages mit Eintragungsvermerk der zuständigen Stelle (Kammer) nachzuweisen. Alternativ ist auch die Vorlage einer Kopie des Ausbildungsvertrages verbunden mit einer schriftlichen Bestätigung der zuständigen Stelle über die Eintragung des Ausbildungsverhältnisses ausreichend.

Die Abwicklung der Leistungserbringung (Dokumentation der Bewilligung in OPEN/PROSOZ, Bescheiderteilung einschl. Überwachung Vorlage SV-Anmeldung, Anforderung der jährlichen Ausbildungsbestätigung und des Nachweises über die letzte Zahlung des Ausbildungsentgeltes im jeweiligen Ausbildungsjahr, Rückforderung, Ablage der Vorgänge) obliegt der Zentralen Abrechnung im Kreishaus Recklinghausen.

b) Auszahlung des Ausbildungszuschusses

Bislang erfolgte die Auszahlung des Ausbildungszuschusses in einer Summe zu Beginn der Ausbildung. An dieser Verfahrensweise wird nunmehr aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht mehr festgehalten.

Die Auszahlung des Ausbildungszuschusses erfolgt ab sofort - in Anlehnung an die Fälligkeit des Eingliederungszuschusses nach §§ 91 Abs. 1 Satz 2, 337 Abs. 2 SGB III - nunmehr über den gesamten Ausbildungszeitraum in gleichbleibenden monatlichen Förderbeträgen, die jeweils im Nachhinein angewiesen werden (Monatsprinzip).

Bei Förderfällen, die am 31.12.17 enden, ist sicherzustellen, dass die Auszahlung der Förderleistung für den Monat Dezember 2017 noch im laufenden Förderjahr 2017 stattfindet (Mittelabfluss).

c) Rückzahlungsverpflichtung

Bei einer vorzeitigen Beendigung der Ausbildung, sind unabhängig von den Gründen (z.B. Abbruch durch den Auszubildenden, Kündigung durch den Arbeitgeber, vorzeitiges Bestehen

Richtlinie zur Umsetzung - Freie Förderung -



der Abschlussprüfung vor dem vertraglichen vorgesehenen Ende der Ausbildung, etc.) Förderleistungen für Zeiten ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Ausbildung vom Arbeitgeber ausnahmslos zurückzufordern.

Förderleistungen für Zeiten, in denen das Ausbildungsverhältnis wirksam bestand, sind bei einer vorzeitigen Beendigung nicht zurück zu erstatten.

Die Rückforderungsbeträge sind unter Anwendung der 30-Tage-Regelung für einen Monat nach § 339 Abs. 1 Satz 1 SGB III Tag genau zu ermitteln.

Im Bewilligungsbescheid wird der Arbeitgeber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei einer vorzeitigen Beendigung der Ausbildung kein Anspruch mehr auf eine weitergehende Förderung besteht, so dass eine Aufhebung nach § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X oder nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X wegen positiver Kenntnis vom Wegfall des Leistungsanspruchs in Betracht kommt.

Die administrative Abwicklung der Rückforderung erfolgt in der zentralen Abrechnung im Kreishaus Recklinghausen.



E. Antrag, IT-Verfahren, Vordrucke, Dokumentation

I. Antrag

Leistungen der freien Förderung werden gem. § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB II ausschließlich auf gesonderte Antragstellung hin erbracht und sind auch nicht vom Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erfasst (konstituierendes Antragserfordernis).

Als Antragsstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden. Das Jobcenter ist dabei gehalten, den Willen des Antragsstellers – ggf. durch Rückfragen – zur erforschen und den Antrag entsprechend auszulegen (§ 2 Abs. 2 SGB I).

Ein zuvor formlos gestellter Antrag ist unverzüglich auf dem hierfür vorgesehenen Antragsformular nachzuholen. Die Antragstellung ist in OPEN PROSOZ zu dokumentieren.

Im Rechtskreis des SGB II finden die Verfahrensvorschriften aus dem SGB III (§§ 323 ff. SGB III) keine Anwendung, da § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II nur als **dynamische Rechtsgrundverweisungsnorm**⁸ ausgestaltet ist. Hiernach ist das Jobcenter bei der Erbringung von Eingliederungsleistungen aus dem SGB III ausschließlich an die Tatbestandsvoraussetzungen und Rechtsfolgen der jeweiligen Leistungen aus dem Förderportfolio des SGB III, soweit das SGB II nichts Abweichendes regelt, nicht aber an die dort niedergelegten Verfahrensregelungen gebunden, da hierfür im Recht der Grundsicherung für Arbeitssuchende eigenständige Regelungen vorhanden sind.

§ 37 SGB II ist als abschließende Regelung ausgestaltet und schließt insofern eine Leistungserbringung für Zeiten vor der Antragstellung aus. Darüber hinaus ist wegen des fehlenden Anwendbarkeit der Verfahrensvorschriften aus dem SGB III weder eine Erbringung von Leistungen von Amts wegen nach § 323 Abs. 1 Satz 2 SGB III möglich, noch kann eine verspätete Antragstellung wegen unbilliger Härte nachträglich zugelassen werden.

Anträge auf Gewährung von Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberleistungen können nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Antrag nicht vor dem leistungsbegründenden Ereignis (Tag der Beschäftigungsaufnahme) im Sinne von § 324 Abs. 1 Satz 1 SGB III und damit verspätet gestellt worden ist.⁹

Werden Anträge erst <u>nach</u> Unterzeichnung des Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrages bzw. nach Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme gestellt, so fehlt es im Regelfall an der erforderlichen Förderbedürftigkeit der erwerbfähigen leistungsberechtigten Person. In diesem Fall kann im Rahmen des **auszuübenden Entschließungsermessens**¹⁰ davon ausgegangen werden, dass ein ursächlicher, kausaler Zusammenhang zwischen der Einstellung der arbeitnehmenden bzw. ausbildungsnehmenden Person und der Förderung des Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses nicht vorliegt, da für die arbeitgebende Person auch unabhängig von der Entscheidung über den Antrag ein subjektives Interesse an der Einstellung der arbeitnehmenden bzw. ausbildungsnehmenden Person besteht.

Die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (§ 27 SGB X) finden bei der Antragstellung nach § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB II keine Anwendung, da es sich hierbei nicht

M&I, Stand: 16.02.16 41

_

⁸ BSG, Urteil vom 06.04.2011 – B 4 AS 117/10 R.

⁹ LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 12.12.08 – L 12 AS 2069/08.

Vgl. hierzu die Ausführungen zur Ermessensausübung in der Richtlinie zu den Eingliederungszuschüssen an Arbeitgeber.



um eine gesetzliche Frist als Zeitspanne zwischen zwei oder mehreren Zeitpunkten handelt.¹¹

II. Nutzung der IT-Verfahren

Weisungen

Jede Förderung im Rahmen einer FF SGB II ist im IT-Fachverfahren OPEN/PROSOZ zu erfassen und bei Änderungen (z.B. bei Maßnahmeabbrüchen) zeitnah zu aktualisieren. Die Abrechnung der individuellen teilnehmerbezogenen Kosten der/ des eLb und der Maßnahmekosten ist vorzunehmen und in den lokalen Jobcentern haushaltstechnisch zu erfassen.

Die Modifizierung von Basisinstrumenten ist - da sie als einheitlicher Sachverhalt nach § 16f SGB II zu betrachten ist - nicht als Basisinstrument, sondern insgesamt als FF SGB II in OPEN/PROSOZ unter den jeweiligen Maßnahmen oder Trägern/Arbeitgebern in den hierzu vorliegenden Angebotsmasken zu erfassen.

Bei der Nutzung von Freitextfeldern OPEN/PROSOZ ist darauf zu achten, dass keine schutzwürdigen Daten eingegeben werden. Dies würde gegen § 203 Strafgesetzbuch verstoßen.

III. Vordruckwesen

Die Standartvordrucke aus OPEN/PROSOZ sind für das Verfahren zu verwenden.

IV. Status während der Teilnahme an einer Maßnahme

Weisungen

Teilnehmer/innen an Einzel- oder Gruppenmaßnahmen der FF SGB II gelten i.S.d. § 53a SGB II i.V.m. § 16 Abs. 2 SGB III nicht als arbeitslos. Die Teilnehmer/innen sind arbeitsuchend zu führen und weiterhin in Vermittlungsbemühungen einzubeziehen.

V. Dokumentation

Weisungen

Wegen der Vielzahl der Gestaltungsmöglichkeiten bei der FF SGB II und der daraus resultierenden hohen Fehleranfälligkeit ist ein besonderes Augenmerk auf eine vollständige und aussagekräftige Dokumentation in OPEN/PROSOZ zu richten. Diese umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Beschreibung der Ziele der F\u00f6rderung vor F\u00f6rderbeginn (\u00a7 16f Abs. 2 Satz 1 SGB II)
- Abgrenzung zu Basisinstrumenten
- Prognoseentscheidung bei Langzeitarbeitslosen und jugendlichen eLb mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, wenn ein vorhandenes Basisinstrument modifiziert werden soll
- Unterbreitung eines Angebots für die Teilnahme an einer Maßnahme, Teilnahme an einer Projektförderung und Bewilligung einer Einzelfallleistung

¹¹ LSG NRW, Urteil vom 17.04.2008 - L 9 AS 69/07; Diering/Timme/Waschull, Sozialgesetzbuch X, 3. Auflage 2011, Rn. 5.



- · Gründe für die konkrete Ermessensentscheidung
- regelmäßige Erfolgskontrolle bei längerfristigen Maßnahmen (§ 16f Abs. 2 Satz 7 SGB II),
- bei Verlängerungen/Neuauflagen gleichgerichteter Förderungen, ob die Fördervoraussetzungen noch vorliegen und weiterhin ein Bedarf an der Förderung besteht.

F. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

<u>Weisungen</u>

Die Kosten, die durch den Einsatz der Freien Förderung entstehen, sind im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zu erstatten.

Die Mittelbewirtschaftung und Überwachung erfolgt dezentral in den lokalen Einheiten des Jobcenters im Kreis Recklinghausen.

Abweichend hiervon gelten für die modifizierten Förderinstrumente (Kapitel C.) und dem erweiterten Förderinstrumentarium über die freie Förderung (Kapitel D.) mit dem Verweis auf die Anwendung der EGZ-Richtlinie zu §§ 88 ff. SGB III und § 131 SGB III, die dort festgelegten Besonderheiten.

Damit obliegt die Mittelbewirtschaftung der Leistung der "Zentralen Abrechnung" im Kreishaus Recklinghausen.

I. Budget nach § 46 Abs. 2 Satz 3 SGB II

<u>Weisungen</u>

Ab 1. April 2012 können gemäß § 46 Abs. 2 Satz 3 SGB II für die Leistungen nach den §§ 16e und 16f SGB II insgesamt bis zu 20 Prozent der auf das Jobcenter Kreis Recklinghausen entfallenden Eingliederungsmittel eingesetzt werden.

Die/der Beauftragte für den Haushalt und/oder die/der Titelverwalter/in haben sicherzustellen, dass der gesetzliche Höchstförderumfang nicht überschritten wird.

Die jährlich konkret verfügbaren Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen berechnen sich aus den in § 1 der jährlichen Eingliederungsmittelverordnung resultierenden Verteilschlüsseln und den im Bundeshaushalt veranschlagten Mitteln zur Eingliederung in Arbeit.

Da § 46 Abs. 2 SGB II auf das zugewiesene Budget abstellt, verändert sich das Budget für die §§ 16e, 16f SGB II nicht durch unterjährige Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit zwischen Verwaltungskostenbudget und Eingliederungsmitteln oder bei einer nicht vollständigen Inanspruchnahme der nach § 46 Abs. 2 SGB II zugewiesenen Eingliederungsmitteln im Haushaltsjahr. Etwas anderes gilt, wenn sich im laufenden Haushaltsjahr die Höhe der zugewiesenen Eingliederungsmittel erhöht, z.B. durch zusätzliche Mittel aus dem Nachtrag des Bundeshaushalts. In diesen Fällen erfolgt eine anteilige Änderung auch beim Budget für die §§ 16e, 16f SGB II.

Die nach § 16f SGB II durchgeführten Eingliederungsleistungen sind vollständig aus dem Budget nach § 46 Abs. 2 Satz 3 SGB II zu finanzieren. Dies gilt auch bei einer Modifikation von Basisinstrumenten. Nach dem Grundsatz der Haushaltsklarheit erfolgt die Finanzierung einheitlicher Leistungen mit derselben Zweckbestimmung nicht aus verschiedenen Finanzpositionen (§ 35 Abs. 2 BHO).



G. Kofinanzierung bei ESF-Programmen

Weisungen

Die finanzielle Beteiligung an Kompetenzagenturen durch Jobcenter im Wege der Kofinanzierung ist seit dem 01.01.2012 ausgeschlossen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat z.B. seine Förderleitlinien zur Weiterentwicklung der Initiative JUGEND STÄRKEN insoweit modifiziert.

Empfehlungen

Zur Bündelung von Aktivitäten in der Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren der Integrationsarbeit kann es für die Jobcenter günstig sein, sich an Fördervorhaben Dritter (z.B. EU, Bundesland, Kommune) angemessen finanziell zu beteiligen, wenn durch die Förderung Problemlagen der eLb beseitigt oder gemildert werden. Dies stärkt gleichzeitig die Planungssicherheit für das gesamte Vorhaben.

Dabei gelten für die Finanzierung die allgemeinen Grundsätze des Auftrags- und des Zuwendungsrechts. Es entspricht der gängigen Praxis, im Rahmen von ESF-Programmen nicht nur Eingliederungsleistungen, sondern auch Arbeitslosengeld II als nationale Kofinanzierung auszuweisen. Ob und inwieweit die von einem Jobcenter in ein ESF-Projekt eines Bundeslandes eingebrachten Bundesmittel gegenüber der EU-Kommission dergestalt ausgewiesen werden, ist von den jeweiligen Bundesländern zu prüfen.

H. Aufbewahrungsfrist

Weisungen

Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei Eingliederungsleistungen zehn Jahre. Liegen Hinweise auf einen Fall möglicher Erbenhaftung (§ 35 SGB II) vor, beträgt die Aufbewahrungsfrist 13 Jahre.

Qualitätssicherung

Weisungen

Die Geschäftsführungen der Jobcenter haben die Rechtmäßigkeit und Qualität von der FF SGB II über fachaufsichtliche Führung sicherzustellen und zu verantworten. Qualitätssichernde Aktivitäten müssen im Gesamtprozess verankert sein und richten sich auf drei wesentliche Aspekte:

- den Träger,
- die Teilnehmerin/den Teilnehmer
- die Wirkung.

Diese Aspekte greifen ineinander und sind nicht immer trennscharf.

Im Rahmen dieser Richtlinie wird festgelegt, dass Förderentscheidungen im Rahmen der Freien Förderung durch den Teamleiter zu überprüfen und mit zu zeichnen sind.



I. Träger

<u>Weisungen</u>

Die lokalen Jobcenter stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass bei der Maßnahmeplanung, -vergabe und -durchführung die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben Berücksichtigung finden und die Qualität der Maßnahme insbesondere hinsichtlich ihrer erfolgreichen Durchführung beurteilt wird.

II. Teilnehmer/innen

Weisungen

Die lokalen Jobcenter stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Auswahl der Teilnehmer/innen sowie deren Zuweisung und Betreuung (vor, während und nach der Maßnahme) weisungskonform erfolgt, Bewerber/innen durchgehend den Vermittlungsprozess einbezogen Bewerberdaten den werden und die für Vermittlungsprozess laufend aktualisiert werden.

III. Wirkung

Weisungen

Die Überprüfung der Wirksamkeit einer Förderung ist ein wesentlicher Teil des Qualitätssicherungsprozesses. Das heißt, es ist nicht nur sicherzustellen, dass die Förderung entsprechend der Vorgaben durchgeführt wird und bei der Förderung der Teilnehmer/innen sämtliche Vorgaben eingehalten werden, sondern auch, dass das mit der Förderung verfolgte übergeordnete Ziel - Verringerung bzw. Beendigung von Hilfebedürftigkeit bzw. Integrationsfortschritt – erreicht wird.

Die besondere Qualität, die höhere Passgenauigkeit für spezifische Zielgruppen, sowie die besonderen Wirkungserwartungen einer FF SGB II sollten im Konzept begründet und die Wirkung im Förderverlauf beobachtet werden.

Die Förderinstrumente nach § 16f SGB II (<u>modifizierte Regelförderinstrumente</u> und <u>erweitertes Förderinstrumentarium</u>) werden im Sommer 2016 einer Prüfung hinsichtlich des Wirkungsgrades der Integration unterzogen.



J. Zeichnung der Richtlinie

Gez. Im Auftrag

Recklinghausen, 16.02.16

Sachbearbeiter Ressortleiter Fachdienstleiter Richtlinien u. Vordrucke Zentrale Abrechnung Fachdienst 80

Ressort 80.1 Ressort 81.2

Markus Willinghöfer Rolf Kendziora Patrick Hundt

Die Richtlinie liegt im Original mit Zeichnungsvermerken im FD 80 vor.